

BEGLAUBIGTER AUSZUG aus der Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates der Ortsgemeinde Höheinöd

Öffentliche Sitzung

3.

Bauleitplanung:

Aufstellung des Bebauungsplanes "Erweiterung Solarpark Am Horschelkopf"

Beschluss über die Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs.

1 BauGB

sowie Änderung des Verfahrens von Vorhabenbezogenem Bebauungsplan in Angebotsbebauungsplan

Bei den Ratsmitgliedern Renè Broschart, Dr. Eugen Heim, Kilian Mattil und Steffen Schwebius liegen gemäß § 22 GemO Ausschließungsgründe vor. Sie nehmen während der Beratung und Abstimmung zu diesem Tagesordnungspunkt im Zuhörerbereich Platz.

Der Vorsitzende Mike Mangold erläutert das Vorhaben und weist nochmals auf die Änderung des Kompensationsüberschuss hin. Er übergibt das Wort an Herrn Diehl von den Pfalzwerken.

Dieser erläutert die aktuelle Situation und gibt an, dass die Umstellung auf einen Angebotsbebauungsplan die einzige Möglichkeit sei, den Solarpark zu errichten.

Herr Herzig von der Firma wiwi Consult gibt an, dass Hybridanlagen die Zukunft seien. Die Windkraft sei in Höheinöd vor der Solarkraft vorberechtigt. Ausfälle würden sich im unteren Prozentbereich bewegen. Er vergleicht das Projekt mit einem bereits bestehendem im Donnersbergkreis, da würde die mögliche Erzeugungsleistung fast nie erreicht.

Ratsmitglied Lothar Weber fragt nach, wo der ursprüngliche Anschluss geplant war und ob es möglich sei einen Batteriespeicher anzuschließen.

Herr Herzig gibt an, dass der Anschluss damals an der Biebermühle vorgesehen war, dieser jedoch durch den Anschluss von Rieschweiler-Mühlbach bereits belegt wäre. Weiterhin sei die Netzkapazität voll und ein Ausbau des Umspannwerkes würde ca. 10-15 Jahre dauern. Ein Batterieanschluss sei für dieses Bebauungsplangebiet nicht vorgesehen.

Auf die Rückfrage von Ratsmitglied Lothar Weber, ob für private Solaranlagen auch kein Platz mehr frei wäre, erläutert er, dass dafür Plätze vorgesehen seien.

Ratsmitglied Jens Burkhard erfragt die Nachteile bezüglich der Grundsteuer der Landwirte, wenn es sich um einen Angebotsbebauungsplan handelt.

Der Vorsitzende Mike Mangold möchte dies in Erfahrung bringen.

Protokollnotiz: Der Erlass des Bebauungsplanes hat keine Auswirkung auf die Veranlagungsart der getroffenen Grundstücke. Allenfalls nach Indienststellung der PV-Anlage werden diese durch die Finanzverwaltung neu bewertet. Dies wurde dem Gemeinderat am 26.03.2026 mitgeteilt.

Herr Herzig gibt an, dass der Angebotsbebauungsplan und das Verfahren keinen Nachteil für die Eigentümer bringen solle. Weiterhin sei der Plan, bereits dieses Jahr in die

Ausschreibung zu gehen und nächstes Jahr zu bauen, da eine Änderung des erneuerbaren Energiegesetz für das Jahr 2027 vorgesehen sei. Weiterhin wäre jede Verzögerung auch für Sie unwirtschaftlich.

Der Gemeinderat nimmt die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB sowie die im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Erweiterung Solarpark Am Horschelkopf“ vorgebrachten Stellungnahmen, welche in der beigefügten Abwägungstabelle (Anlage 1) vom Planungsbüro WSW&Partner GmbH aufgelistet sind, hinreichend zur Kenntnis.

Der Gemeinderat beschließt, die Stellungnahmen entsprechend den in der beigefügten Abwägungstabelle aufgeführten Kommentierungen und Beschlussvorschlägen abzuwägen.

Die Abwägungstabelle ist Bestandteil dieses Beschlusses und der Sitzungsniederschrift sowie dem Beschlussauszug beizufügen.

Der Gemeinderat beschließt aufgrund der derzeit fehlenden Netzanschlusskapazitäten und der daraus resultierenden Kooperation der Pfalzwerke AG mit der Fa. wiwi consult GmbH & Co. KG über die Mitbenutzung des genehmigten Netzanschlusses der beiden Windkraft-Repowering-Anlagen am Standort Hasseläcker, den Bebauungsplan anstelle eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes nun als Angebotsbebauungsplan aufzustellen.

Das Bebauungsplanverfahren ist fortzuführen. Die vorgenannten Abwägungsergebnisse sind im Bebauungsplanentwurf entsprechend einzuarbeiten / zu berücksichtigen. Die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gem. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB sind durchzuführen.

Der Gemeinderat nimmt nunmehr zur Kenntnis, dass seitens der Pfalzwerke AG ein städtebaulicher Vertrag ausgearbeitet wird, welcher zwischen Ortsgemeinde Höheinöd und Vorhabenträger abgeschlossen werden soll.

Der Vertrag ist vor der finalen Beschlussfassung im Gemeinderat einem Rechtsanwalt zur Überprüfung vorzulegen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Die Ratsmitglieder René Broschart, Dr. Eugen Heim, Kilian Mattil und Steffen Schwebius nehmen sodann wieder ihre Plätze am Beratungstisch ein.“

An Fachbereich 1 / 2 / 3 / F

Zur () Kenntnisnahme () Erledigung () Prüfung ()

Beschlussauszug fach

Beglaubigung

Für die Richtigkeit des Auszuges:

Waldfishbach-Burgalben, den 14.04.2026

Siegel  *Beil*
(Unterschrift)

Stand: 06.03.2026

Bebauungsplan Sondergebiet „Erweiterung Solarpark Am Horschelkopf“, Ortsgemeinde Höheinöd

Die Ergebnisse des Beteiligungsverfahrens gem. § 4 Abs. 1 BauGB i.V. mit § 2 Abs. 2 BauGB und der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB werden nachfolgend dargestellt.

Beschlussvorlage Teil A

Die nachfolgenden Bürger, Verbände und Nachbargemeinden sowie Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, haben Stellungnahmen abgegeben, aber **keine** redaktionellen Änderungshinweise oder abwägungsrelevanten Anregungen vorgebracht:

Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange:

1. Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion, Abteilung Schulen (E-Mail vom 14.01.2025)
2. Bundesnetzagentur (E-Mail vom 24.01.2025)
3. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (Schreiben vom 08.01.2025)
4. DFS Deutsche Flugsicherung GmbH (Schreiben vom 25.02.2025)
5. Vodafone GmbH (E-Mails vom 25.02.2025)
6. Deutscher Wetterdienst (Schreiben vom 23.01.2025)
7. Generaldirektion kulturelles Erbe GDKE, Direktion Landesarchäologie/Abt. Erdgeschichte (E-Mail vom 22.01.2025)
8. IHK - Industrie- und Handelskammer für die Pfalz Dienstleistungszentrum Pirmasens (E-Mail vom 07.03.2025)
9. inexo Informationstechnologie und Telekommunikation GmbH (E-Mail vom 14.01.2025)
10. Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Rheinland-Pfalz e.V./ Landes-Aktions-Gemeinschaft Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz e.V. (Schreiben vom 17.02.2025)
11. Deutsche Telekom Technik GmbH (Schreiben vom 14.01.2025)
12. PLEdoc GmbH (Schreiben vom 16.01.2025)
13. Pfalzgas (E-Mail vom 20.01.2025)
14. GasLine/ PLEdoc GmbH (Schreiben vom 15.01.2025)
15. Landesbetrieb Mobilität Kaiserslautern (Schreiben vom 15.01.2025)
16. Creos Deutschland GmbH (Schreiben vom 23.01.2025)
17. Bezirksverband Pfalz – Biosphärenreservat Pfälzerwald-Nordvogesen (Schreiben vom 23.01.2025)
18. Verbandsgemeinde Wald Fischbach-Burgalben- Fachbereich 2 (E-Mail vom 08.01.2025)
19. Landesjagdverband Rheinland Pfalz (Schreiben vom 07.03.2025)

Nachbargemeinden:

20. Verbandsgemeindeverwaltung Zweibrücken-Land (E-Mail vom 13.01.2025)
21. Verbandsgemeinde Landstuhl (E-Mail vom 21.01.2025)

Beschlussvorlage Teil B

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, Ortsgemeinden und Nachbargemeinden haben **z. T. abwägungsrelevante Anregungen** und/ oder redaktionelle Hinweise vorgebracht:

Verzeichnis der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange:

1. Forstamt Johanniskreuz (Schreiben vom 06.03.2025) 3
2. Landesamt für Geologie und Bergbau (Schreiben vom 27.02.2025) 5
3. Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz, Neustadt (Schreiben vom 20.06.2022) 5
4. GDKE Direktion Landesarchäologie (Schreiben vom 21.02.2025) 10
5. Verbandsgemeindewerke Thaleischweiler-Wallhalben (Schreiben vom 05.02.2025) 12
6. Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz (Schreiben vom 19.02.2025) 12

7. Planungsgemeinschaft Westpfalz (Schreiben vom 07.03.2025)	16
8. Vermessungs- und Katasteramt Westpfalz (Schreiben vom 13.02.2025).....	25
9. Pfalzwerke Netz (Schreiben vom 13.03.2025)	25
10. Kreisverwaltung Primasens (Schreiben vom 17.04.2025).....	36

Beschlussvorlage Teil C:

Im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung wurden die nachfolgenden Stellungnahmen mit redaktionellen Änderungshinweisen und abwägungsrelevanten Anregungen vorgebracht.³

Eingang von Stellungnahmen

1 Einwender 1 (Schreiben vom 26.01.2025)	45
2 Einwender 2 (Schreiben vom 14.02.2025)	45

Zu Teil B:

Stellungnahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, Ortsgemeinden und Nachbargemeinden gem. § 4 Abs. 1 BauGB mit i.V. § 2 Abs. 2 BauGB

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange:

Nr.	TÖB	Inhalt der Stellungnahme	Fachliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
1	Forstamt Johanniskreuz (Schreiben vom 06.03.2025)	<p>Nach Durchsicht der Planunterlagen, teilen wir Ihnen aus forstfachlicher Sicht Folgendes mit:</p> <p>Situationsbeschreibung:</p> <p>Bei dem oben genannten Bebauungsplan, bei dem der bereits bestehende Solarpark am Horschelkopf erweitert werden soll. Der geplante Bereich befindet sich im Nordwesten der Gemeinde Höheinöd. Bei den geplanten Flächen handelt es sich ausschließlich um landwirtschaftlich genutzte Flächen. Innerhalb des Plangebiets sind keine Waldflächen im Sinne des § 3 (1) LWaldG direkt betroffen.</p> <p>Abstand von Photovoltaikanlagen zum Wald:</p> <p>Von der geplanten Fläche der Photovoltaikanlagen sind keine Waldflächen im Sinne des § 3 (1) LWaldG direkt betroffen, jedoch befinden sich anschließend zur Planfläche im Norden und Westen Waldflächen, sowie ein Waldstreifen nördlich der bereits bestehenden Photovoltaikanlage.</p> <p>Bezüglich des Waldstreifens kann man sagen, dass ein Sicherheitsabstand zu den PV Anlagen von 20-30m zu erwartender Endbaumhöhe, bei der bisherigen Planung der genutzten Fläche, sowohl bei der bestehenden Fläche, als auch bei der neu geplanten Anlage nicht eingehalten wird. Durch die Neuanlage wird eine Bewirtschaftung des Waldstreifens zunehmend schwieriger und ist in jedem Fall mit erhöhten Kosten und Kontrollaufwand verbunden. Hierbei sollte geprüft werden inwieweit der Erhalt des Waldstreifens in der aktuellen Form sinnvoll ist, oder ob eine Überführung in einen Gehölzstreifen mit Sträuchern und Bäumen 2. Ordnung sinnvoller ist, sowohl hinsichtlich der Praktikabilität als auch der naturschutzfachlichen Wertigkeit. Hier sollte im Zuge des Plan- und Umset-</p>	<p>Es erfolgte eine gemeinsame Abstimmung mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde sowie dem Forstamt. Der Gehölzbestand soll grundsätzlich so bestehen bleiben. Die Pfalzwerte, als Vorhabensträger, schließen mit dem Forstamt bzw. den Landesforsten eine Haftungsverzichterklärung ab. Darin wird geregelt, dass der Waldeigentümer für Schadensfälle, die in einem Abstand von < 30 m zum Baumbestand entstehen, nicht haftbar gemacht wird.</p> <p>Weiterhin wird bei Vorliegen der Baugenehmigung im Austausch mit der UNB einige ökologisch für den Bestand weniger relevante Bäume</p>	

Nr.	TÖB	Inhalt der Stellungnahme	Fachliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		<p>zungsverfahrens mit dem Grundstückseigentümer (Landesforsten RLP/ zuständig Forstamt Johanniskreuz) und der Unteren Naturschutzbehörde geklärt werden inwieweit eine Überführung umsetzbar wäre.</p> <p>Hinsichtlich der Waldflächen im Norden und Westen der geplanten Anlage kann den Planunterlagen ein Abstand von 30m zum Waldrand entnommen werden; dieser Abstand sollte für den Fall von umfallenden Bäumen (bspw. bei Sturm) eingehalten werden.</p> <p>Erfahrungsgemäß ist, bei folgenden Situation ein entsprechender Abstand zum Wald aufgrund von Beschattung zu empfehlen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Waldfläche befindet sich im Norden der Anlage: eine Baumlänge (in der Regel 30 m) • Waldfläche befindet sich im Süden der Anlage: sechsfache Baumlänge (in der Regel 180 m) • Waldfläche befindet sich im Westen bzw. Osten der Anlage: dreifache Baumlänge (in der Regel 90 m) <p>Sofern die entsprechenden Abstände über 30m nicht eingehalten werden, muss mit einer geringeren Effizienz der Anlage aufgrund von Beschattung gerechnet werden. Hierfür sollten keine negativen Auswirkungen für den Waldbesitzer entstehen und auch von einem Fällen der Bäume, um einen größeren Abstand zu gewährleisten sollte abgesehen werden.</p> <p>Hier ist es entweder möglich die PV-Anlage weiter vom Waldrand entfernt aufzustellen, oder die geringere Effizienz in den Randbereichen in Kauf zu nehmen.</p> <p>Alternativ könnte hier in Abstimmung mit dem Waldbesitzer, dem zuständigen Forstamt und der Unteren Naturschutzbehörde eine Überführung des Traufs in einen stufigen Waldaußenrand sinnvoll und zweckmäßig sein.</p> <p>Das Forstamt hat gegen den vorgelegten Bebauungsplan keine weiteren Bedenken, unter Berücksichtigung oben genannter Hinweise hinsichtlich Abstand zum Wald.</p>	<p>und Sträucher am nördlichen Rand des Streifens ermittelt, welche ggf. entfernt oder auf Stock gesetzt werden können. Die Schonzeiten der Gehölzrodung werden eingehalten. Bei größerem Pflegeaufwand kann eine Beauftragung des die Grünpflege des Solarparks durchführenden Landwirts oder des Forstamts erfolgen.</p> <p>Die nebenstehenden Abstände > 30m entsprechend der Empfehlungen der Vollzugshinweise dienen vor allem dazu, Verschattungsverluste zu minimieren. Jedoch sind durch den Investor hier bereits diese Verschattungsverluste in die Ertragsberechnung einbezogen und machen lediglich ca. 2% aus. Ein Abstand von 30m wird von allen Waldflächen aus eingehalten, größere Abstände sind nicht notwendig.</p>	<p>Der Ortsgemeinderat beschließt, dass die Planung so beibehalten werden soll.</p>

Nr.	TÖB	Inhalt der Stellungnahme	Fachliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
2	Landesamt für Geologie und Bergbau (Schreiben vom 27.02.2025)	<p>Aus Sicht des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) werden zum oben genannten Planvorhaben folgende Anregungen, Hinweise und Bewertungen gegeben:</p> <p>Bergbau I Altbergbau:</p> <p>Die Prüfung der hier vorhandenen Unterlagen ergab, dass in den Geltungsbereichen der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Erweiterung Solarpark Am Horschelkopf" kein Altbergbau dokumentiert ist und aktuell kein Bergbau unter Bergaufsicht erfolgt.</p> <p>Boden und Baugrund</p> <p>- <u>allgemein:</u></p> <p>Der Hinweis auf die einschlägigen Baugrund-Normen in den Textlichen Festsetzungen werden fachlich bestätigt.</p> <p>- <u>mineralische Rohstoffe:</u></p> <p>Gegen das geplante Vorhaben bestehen aus rohstoffgeologischer Sicht keine Einwände.</p> <p>Geologiedatengesetz (GeolDG)</p> <p>Nach dem Geologiedatengesetz ist die Durchführung einer Bohrung bzw. geologischen Untersuchung spätestens 2 Wochen vor Untersuchungsbeginn beim Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) anzuzeigen. Für die Anzeige sowie die spätere Übermittlung der Bohr- und Untersuchungsergebnisse steht das Online-Portal Anzeige geologischer Untersuchungen und Bohrungen Rheinland-Pfalz unter https://geoldg.lgb-rlp.de zur Verfügung.</p> <p>Weitere Informationen zum Geologiedatengesetz finden Sie auf den LGB Internetseiten sowie im Fragenkatalog unter https://www.lgb-rlp.de/fachthemen/geologiedatengesetz/faq-geoldg.html</p>	<p>Die nebenstehende Stellungnahme ist zur Kenntnis zu nehmen, hat jedoch keine Auswirkungen auf die Planung.</p>	<p><i>Der Ortsgemeinderat beschließt, die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen. Änderungen für die Planung ergeben sich nicht.</i></p>
3	Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz, Neustadt (Schreiben vom 20.06.2022)	<p>Neben der Versorgungssicherheit mit Energie spielt gerade auch die Versorgungssicherheit mit Lebensmitteln und nachwachsenden Rohstoffen eine zentrale Rolle. Auch die Produktion von nachwachsenden Rohstoffen stellt eine Sicherung der Energieversorgung dar und trägt damit zur Versorgungssicherheit</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Dem Investor liegen seitens der betroffenen Landwirte Erklärungen vor, dass eine Existenzgefährdung bei Wegfall der Nutzung der geplanten Fläche nicht vorliegt.</p>	<p><i>Der Ortsgemeinderat beschließt, die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen.</i></p>

Nr.	TÖB	Inhalt der Stellungnahme	Fachliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		<p>heit bei. Artikel 20 a des Grundgesetzes formuliert „Der Staat schützt auch in Verantwortung für die künftigen Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen...“. Vor diesem Hintergrund sind die Belange mit- und gegeneinander gerecht abzuwägen.</p> <p><i>„Nahrung ist Grundlage unseres Lebens – sowohl für die individuelle Existenz als auch den Erhalt der Gesellschaft. Bislang war die Bundesrepublik Deutschland noch nicht von längeren Versorgungskrisen betroffen. Dennoch sollte ein Bewusstsein darüber geschaffen werden, dass Störungen oder gar ein Einbruch des Versorgungssektors massive Auswirkungen auf die Bevölkerung haben könnten. Dies insbesondere, da die Menschen inzwischen ein hohes und stetiges Versorgungsniveau voraussetzen. Krisen in der Lebensmittelversorgung, aber auch Verunreinigungen einzelner Lebensmittel, können daher nicht nur zu Gesundheitsschäden und finanziellen Einbußen führen, sondern auch das Vertrauen der Bevölkerung in die politische Handlungsfähigkeit erschüttern. Der Sektor Ernährung wird aus diesen Gründen zu den schutzwürdigen Kritischen Infrastrukturen (KRITIS) gezählt.“ (Quelle: Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe)</i></p> <p>Im Zuge der Diskussion über die Folgen des Klimawandels und notwendiger Maßnahmen, steht der Ausbau der regenerativen Energien im Zentrum vieler politischer und gesellschaftlicher Forderungen. Die Freiflächen-Photovoltaik bringt dabei die größte Betroffenheit in Form des größten Landentzugs für die Landwirtschaft mit sich. Der Ausbau von Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen (FFPVA) führt zu erheblichen Verwerfungen in den landwirtschaftlichen Betrieben. Außerlandwirtschaftlich orientierte Eingriffe in die Bodenmärkte, sowohl auf dem Pachtmarkt, als auch auf dem Kaufmarkt, bringen erhebliche Preissprünge mit sich. Es ist festzustellen, dass anstehende Planungen für PV-Anlagen einen erheblichen Einfluss auf den Bodenmarkt haben, durch die die Flächenverfügbarkeit örtlicher bäuerlicher Betriebe erheblich beeinträchtigt wird. Die Aussicht der Grundstückseigentümer und Kommunen, eine PV-Anlage auf ihren Grundstücken errichten zu können, verhin-</p>		

Nr.	TÖB	Inhalt der Stellungnahme	Fachliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		<p>dert in vielen Fällen den Abschluss langfristiger Pachtverträge für eine landwirtschaftliche Nutzung. Die Möglichkeit einer langfristigen Flächensicherung ist aber die Grundvoraussetzung, um eine dauerhafte und nachhaltige Landwirtschaft zu betreiben und sichert den Betrieben ihre Produktionsgrundlage. Der Flächenentzug beschleunigt zudem den Strukturwandel in der Landwirtschaft zusätzlich. Daher ist bei allen Planungen zu vermeiden, dass durch den Ausbau der erneuerbaren Energien der bäuerlichen Landwirtschaft die Grundlagen der Bewirtschaftung entzogen werden.</p> <p>Durch die Planung werden landwirtschaftliche Nutzflächen der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen und somit agrarstrukturelle Belange nachteilig betroffen. Die Wahrnehmung aller örtlicher Aufgaben als Voraussetzung für eine ausgewogene Entwicklung, insbesondere der Bereiche Wohnen, Gewerbe, Freizeit, Verkehr, Umwelt und auch der Landwirtschaft liegt in der Verantwortung jeder Gemeinde. Es ist unbedingt eine geordnete und maßvolle Planung über alle Planungsebenen hinweg zu gewährleisten. Der Bebauungsplan ist nicht aus dem derzeit gültigen Flächennutzungsplan (FNP) entwickelt.</p> <p>Die Ausbauziele auf Landes- und Bundesebene wurden formuliert. In Deutschland wird der Ausbau in der Freifläche im Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) bis 2030 auf 80 Gigawatt (GW) und bis 2040 auf 177,5 GW gedeckelt. Bei einem Bedarf von ca. 1 Hektar pro Megawatt beträgt der daraus abgeleitete Flächenbedarf in Rheinland-Pfalz bis 2040 ca. 8.000 ha. Dies entspricht auch dem politischen Ziel, in Rheinland-Pfalz maximal 2 % (etwa 8.100 ha) der Ackerflächen für Solarenergie zu beanspruchen. Eine gleichmäßige Verteilung auf alle 170 Verbandsgemeinden und Städte in Rheinland-Pfalz ergäbe einen Bedarf von etwa 50 ha FFPV-Anlagen pro Verbandsgemeinde oder Stadt. Flächeninanspruchnahmen in der Bauleitplanung müssen daher so erfolgen, dass nicht mehr als 2 % der Ackerfläche für FFPV beansprucht werden. Für die Verbandsgemeinde Waldfischbach-Burgalben ergibt sich aus der konkreten Berechnung ein Flächenbedarf von insgesamt 22 ha, um das</p>	<p>Die Verbandsgemeinde Waldfischbach-Burgalben führt zur Zeit eine Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplans durch. Aus Zeitgründen erfolgt für die hier vorliegende Planung ein Einzelverfahren. Damit wird auch die Entwicklung des Bebauungsplans aus dem Flächennutzungsplan gewährleistet.</p> <p>Die Aufgabe, Potenziale für PV zu ermitteln, die keine FFPV-Flächen sind, obliegt der Verbandsgemeinde.</p> <p>Die Ackerzahlen der Plangebiete liegen im Bereich 20 bis 40. Der landesweite Durchschnitt in Rheinland-Pfalz liegt bei 35, so dass von eher ertragsschwächeren Gebieten ausgegangen werden kann. Ausnahme sind die höherwertigeren Teilflächen bei A, die weitgehend denen des Vorranggebietes Landwirtschaft entsprechen (Flächen wurden vom Ziel Vorrang Landwirtschaft freigestellt). Das Ertragspotential wird durchweg als mittel eingestuft.</p> <p>In der VG Waldfischbach-Burgalben ist zur Zeit lediglich eine Fläche von 4,44 ha durch den Solarpark „Am Horschelkopf“ belegt. Durch die</p>	<p><i>Der Ortsgemeinderat beschließt, die Ausführungen zur Kenntnis zu nehmen.</i></p> <p><i>Der Ortsgemeinderat beschließt, die Ausführungen zur Kenntnis zu nehmen. Änderungen für die Planung ergeben sich nicht.</i></p>

Nr.	TÖB	Inhalt der Stellungnahme	Fachliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		<p>politisch festgelegte Ausbauziel zu erreichen. Das Ministerium des Innern und für Sport appelliert in seinem Rundschreiben vom 31.01.2025 (Az: 5421#2024/0026-0301 376) ausdrücklich an die Träger der Flächennutzungsplanung, dass gerade die Ernährungssicherheit angesichts einer zunehmend angespannten weltpolitischen Lage immer mehr an Bedeutung gewinnt. Im Rahmen der planerischen Abwägung sind daher insbesondere die Erfordernisse zum Schutz landwirtschaftlicher Flächen bzw. Ackerflächen zu berücksichtigen.</p> <p>Die Planungsgemeinschaft Westpfalz führt zu Umfang der PV Planungen folgendes aus: „Ohne Berücksichtigung der Anlagen, die vor dem 31.12.2020 errichtet wurden und ohne Berücksichtigung von Dach-PV-Anlagen, soll der Ausbau in den 10 Jahren von 2021 – 2030 500 MW pro Jahr umfassen, um die energiepolitischen Ziele des Landes zu erreichen. Dies entspricht einer Summe von 5.000 MW in 10 Jahren. Die Region Westpfalz hat einen Flächenanteil von 15,5 % an der Landesfläche, d. h. sie müsste (zumindest) einen Beitrag von 15,5% von 5.000 MW leisten, was 775 ha bis 2030 entspricht (kalkulatorische Basis ist eine Leistung von ca. 1 MW pro Hektar installierter Leistung).</p> <p>Stand 11/2024: Zu einem Bestand von 200 ha Freiflächen-PV kommen derzeit 1.560 ha hinzu, davon 890 ha in Planung und ca. 670 ha, für die aufgrund von Zielkonflikten ein Zielabweichungsverfahren beantragt wurde. Es ist somit bereits doppelt so viel im Verfahren, wie bis 2030 zu erbringen wäre. Fast täglich kommen weitere hinzu.“</p> <p>Darüber hinaus wird im EEG klargestellt, dass mindestens 50 % der PV auf, an oder in Gebäuden oder Lärmschutzwänden errichtet werden soll. Der Ausbau auf versiegelten Flächen sollte damit klaren Vorrang gegenüber der Freifläche haben. Der Grundsatz G 166 des LEP IV verlangt neben einem flächenschonenden Ausbau bevorzugt „ertragsschwache“ landwirtschaftliche Standorte auszuwählen.</p> <p>Potenziale auf versiegelten Flächen sind zu ermitteln und zu nutzen. Parkplätze, öffentliche Gebäude und andere versiegel-</p>	<p>zusätzlichen Flächen, die durch die Teilfortschreibung des FNP hinzukommen, werden weitere 21,8 ha (tatsächlich durch Module belegbare Fläche) belegt.</p> <p>Die Begrenzung der Nutzung von Ackerflächen für den Bau von weiteren Freiflächen-Photovoltaikanlagen soll laut LEP IV auf 2% (Grundsatz) begrenzt werden. Es sind jedoch auch mehr als 2 % möglich, „solange dies mit den Belangen der örtlichen Landwirtschaft vereinbar ist“. Die Obergrenze ist jedoch bei max. 5% festgelegt, solange keine Vorrangflächen betroffen sind.</p> <p>Konkret ist hier - umgerechnet auf den Anteil an der Gesamthektarfläche der VG – ein Anteil von 2,95 % FFPV-Flächen betroffen. Darin befindet sich lediglich ein Anteil von ca. 2,21 ha Vorrangfläche Landwirtschaft. Durch das vorhergehende Zielabweichungsverfahren wurde diese Fläche jedoch bereits von den Zielen der Regionalplanung freigestellt. Es wird somit die 2%-Vorgabe leicht überschritten, die 5 %-Vorgabe jedoch eingehalten, so dass die Vorgaben des Landes somit erfüllt sind.</p>	

Nr.	TÖB	Inhalt der Stellungnahme	Fachliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		<p>te Flächen bieten erhebliche Ausbaupotenziale, die es prioritär zu nutzen gilt. Die Kontakte mit Projektierern in der Freifläche sollten hier genutzt werden, um auch Projekte auf versiegelten Potenzialflächen voranzutreiben.</p> <p>Grundsätzlich sind nur landwirtschaftliche Flächen auszuwählen, die durch eine überdurchschnittliche Stromertragserwartung geprägt sind, um eine möglichst effektive Stromerzeugung zu erzielen. Es ist zu prüfen, ob öffentliche Belange nach § 35 Abs.3 BauGB berührt sind, sie können der Zulässigkeit entgegenstehen. Darunter fallen nach § 35 Abs.3 Nr.6 BauGB u. a. „Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur“. Hier greift die Planung in überdurchschnittlich große Bewirtschaftungseinheiten ein und verschlechtert die Agrarstruktur erheblich.</p> <p>Die im LEP IV vereinbarte Inanspruchnahme von Ackerflächen i. H. v. von maximal 2 Prozent wird bei der Planung nicht eingehalten, daher ist die Planung zu reduzieren. Die Gemarkung Höheinöd verfügt über 355 ha Ackerfläche, sodass die Planung der PV Anlage mit einer Größe von insgesamt 23,6 ha insgesamt einem Flächenanteil der Ackerfläche von 6,6 % entspricht und übersteigt somit das Ausbauziel um ein Vielfaches.</p> <p>Innerhalb der Verbandsgemeindengemeinde werden nach unserer Kenntnis noch weitere Planungen zu Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen durchgeführt. Diese Verfahren sind in der vorgelegten Planung ebenfalls zu berücksichtigen, damit die Summationswirkung dieser flächeninanspruchnehmenden Planungen Berücksichtigung finden können.</p> <p>Die Flächen sind für die bewirtschaftenden Betriebe von einer besonderen Bedeutung, der Entzug der Fläche aus der landwirtschaftlichen Nutzung verschlechtert die agrarstrukturellen Belange im Allgemeinen und die betrieblichen Belange der bewirtschaftenden Betriebe im Besonderen. Hier hat eine Abwägung entsprechend der Belange gemäß § 1 (6) 8 b BauGB zu erfolgen.</p> <p>Grundsätzlich ist die baurechtliche Überplanung eines Gebie-</p>	<p>Die Planung einer konkreten technischen und</p>	<p>Der Ortsgemeinderat beschließt, die</p>

Nr.	TÖB	Inhalt der Stellungnahme	Fachliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		<p>tes an eine gesicherte Erschließung geknüpft. Im vorliegenden Fall werden keine konkreten Aussagen zur Erschließung getroffen. Es wird lediglich beschrieben, dass die Erschließung über einen Wirtschaftsweg erfolgen soll. In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass Wirtschaftswege keine öffentlichen Straßen im Sinne des § 1 Landesstraßengesetz sind. „§ 1 (5) LStrG, Wege, die ausschließlich der Bewirtschaftung land- oder forstwirtschaftlicher Grundstücke dienen (Wirtschaftswege), sind nicht öffentliche Straßen.“ Eine dauerhaft gesicherte Erschließung ist daher nachzuweisen. Dazu zählt nach unserer Auffassung auch die Trasse zur Ableitung des Stromes an den entsprechenden Einspeisepunkt. In jedem Fall ist sicherzustellen, dass die Grenzabstände gemäß Nachbarrecht Rheinland-Pfalz eingehalten werden. Die Nutzbarkeit der Wirtschaftswege muss für den landwirtschaftlichen Verkehr uneingeschränkt erhalten bleiben.</p> <p>Die zeitliche Befristung, wie unter Punkt 6.2 der Begründung und Punkt 1.2 der textlichen Festsetzungen dargestellt, ist zu unbestimmt und erfüllt in dieser Form nicht den Gedanken aus der Auflage der Zielabweichung. Hier halten wir die Nennung eines bestimmten Zeitpunktes für erforderlich entsprechend den Ausführungen unter Punkt 2.1 letzter Absatz der Begründung. Hier ist eine zeitliche Befristung von 30 Jahren genannt.</p>	<p>verkehrlichen Erschließung ist Teil der Genehmigungsplanung. Die Erschließung der Nordfläche wird über den Weg der Bestandsanlage erfolgen. Innerhalb der Flächen werden die bisher nicht vorhandenen Wege als Schotterwege angelegt. Ein Konflikt mit Land- oder Forstwirtschaft ist nicht zu erwarten.</p> <p>Die Trasse zur Ableitung des Stroms ist nicht Teil des Bebauungsplanverfahrens, sondern wird im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu klären sein.</p> <p>Da weiterhin um die in Anspruch genommenen Flächen zahlreiche Wirtschaftswege verlaufen, ist keine Einschränkung der Nutzbarkeit für den land- und forstwirtschaftlichen Verkehr zu erwarten, zumal voraussichtlich weniger landwirtschaftlicher Verkehr zu erwarten ist, da die intensive Bewirtschaftung in diesem Bereich in Teilen entfällt.</p> <p>Da die technische Entwicklung der Solarmodule rasche Fortschritte macht, ist die bisherige durchschnittliche Nutzungsdauer von 30 Jahren nur ein ungefährender Wert. Aus diesem Grund wird eine zeitliche Festsetzung gewählt, die die Nutzungen und Anlagen an den Zeitpunkt koppeln, an dem die Anlage, nach Fertigstellung und Inbetriebnahme, für einen Zeitraum von mehr als 24 Monaten nicht betrieben wurde. So wird die wirtschaftliche Nutzung an die technische Ausnutzbarkeit der Solarmodule gekoppelt.</p>	<p>Ausführungen zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Der Ortsgemeinderat beschließt, die Ausführungen zur Kenntnis zu nehmen. Änderungen werden nicht vorgenommen.</p>
4	GDKE Direktion Landesarchäologie (Schreiben vom 21.02.2025)	In der Fundstellenkartierung der Direktion Landesarchäologie ist im Geltungsbereich der o.g. Planung eine archäologische Fundstelle verzeichnet. Es handelt sich dabei um eine römische Siedlungs- und Produktionsstätte (Fdst. Höheinöd 3) (s. Kartierung). Da jedoch nach derzeitigem Kenntnisstand nicht davon auszugehen ist, dass das o.g. Vorhaben die genannten Fund-	Die Stellungnahme ist zur Kenntnis zu nehmen, die gemachten Hinweise finden sich bereits in Kapitel 3 „Hinweise“ der textlichen Festsetzungen.	Kein Beschluss erforderlich

Nr.	TÖB	Inhalt der Stellungnahme	Fachliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		<p>stellen berührt, haben wir gegenüber der Planung keine Bedenken.</p> <p>Es ist jedoch nur ein geringer Teil der tatsächlich im Boden vorhandenen, archäologischen Denkmale bekannt. Eine Zustimmung der Direktion Landesarchäologie ist daher grundsätzlich an die Übernahme folgender Auflagen gebunden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die ausführenden Baufirmen sind eindringlich auf die §§ 17 und 18 des Denkmalschutzgesetzes (DSchG) vom 23.3.1978 (GVBl.,1978, S.159 ff), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28.09.2021 (GVBl. S. 543), hinzuweisen. Danach ist jeder zutage kommende, archäologische Fund unverzüglich zu melden, die Fundstelle soweit als möglich unverändert zu lassen und die Gegenstände sorgfältig gegen Verlust zu sichern. 2. Absatz 1 entbindet Bauträger/Bauherrn bzw. entsprechende Abteilungen der Verwaltung jedoch nicht von der Meldepflicht und Haftung gegenüber der GDKE. 3. Sollten wirklich archäologische Objekte angetroffen werden, so ist der Direktion Landesarchäologie ein angemessener Zeitraum einzuräumen, damit wir unsere Rettungsgrabungen, in Absprache mit den ausführenden Firmen, planmäßig den Anforderungen der heutigen archäologischen Forschung entsprechend durchführen können. Im Einzelfall ist mit Bauverzögerungen zu rechnen. Je nach Umfang der evtl. notwendigen Grabungen sind von Seiten der Bauherren/Bauträger finanzielle Beiträge für die Maßnahmen erforderlich. <p>Trotz dieser Stellungnahme ist die Direktion Landesarchäologie an den weiteren Verfahrensschritten zu beteiligen, da jederzeit bisher unbekannte Fundstellen in Erscheinung treten können.</p> <p>Außerdem weisen wir darauf hin, dass sich im Planungsgebiet bisher nicht bekannte Kleindenkmäler (wie Grenzsteine) befinden können. Diese sind selbstverständlich zu berücksichtigen bzw. dürfen von Planierungen o.ä. nicht berührt oder von ihrem angestammten, historischen Standort entfernt werden.</p> <p>Diese Stellungnahme betrifft ausschließlich die archäologi-</p>		

Nr.	TÖB	Inhalt der Stellungnahme	Fachliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		schen Kulturdenkmäler und ersetzt nicht Stellungnahmen der Direktion Landesdenkmalpflege in Mainz zu den Baudenkmalern und der Direktion Landesarchäologie – Erdgeschichte, ebenfalls in Mainz.		
5	Verbandsgemeinde- werke Thaleischweiler-Wallhalben (Schreiben vom 05.02.2025)	<p>Seitens des Zweckverbandes Wasserversorgung Sickingerhöhe-Wallhalbtal nehmen wir hiermit Stellung:</p> <p>Die Belange der öffentlichen Trinkwasserversorgung sind durch das Vorhaben nicht berührt. Aufgrund der Entfernung zum Ort Höheinöd und dementsprechend zum Versorgungsnetz kann eine Löschwasserversorgung aus dem Trinkwassernetz im Umkreis von 300m zum Vorhaben nicht aus dem öffentlichen Trinkwasserversorgungsnetz sichergestellt werden.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Aufgrund der Änderung von einem vorhabenbezogenen Bebauungsplan zu einem Angebotsbebauungsplan wird das Thema Löschaufgaben in den nachgelagerten Ebenen geregelt.	<i>Der Ortsgemeinderat beschließt, die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen.</i>
6	Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz (Schreiben vom 19.02.2025)	<p>1. Oberflächenentwässerung</p> <p>Durch Überbauung und Befestigung von Bodenflächen entsteht ein verstärkter oberirdischer Abfluss von Niederschlagswasser sowie eine Verringerung der Grundwasserneubildungsrate, weshalb generell zunächst nachteilige Umweltauswirkungen zu besorgen sind.</p> <p>Dem heißt es durch entsprechende Maßnahmen entgegenzuwirken. Das im Plangebiet anfallende Oberflächenwasser kann über die geneigten PV – Module flächig auf den anstehenden Boden abtropfen. Um einem Oberflächenabfluss und der Bildung von Erosionsrinnen, insbesondere bei stärkeren Niederschlagsereignissen, entgegenzuwirken, als auch die flächige Versickerung zu verbessern, wird angeraten eine flache, muldenartige Geländemodellierung unterhalb der Abtropfbereiche der Modultische bzw. an den Geländetiefpunkten des Verfahrensgebietes vorzusehen.</p> <p>Auf der versiegelten Fläche der Wechselrichter- 1 Transformatorstation sowie von Zufahrten kann es in der Folge aufgrund der Versiegelung auch hier zu einem erhöhten Oberflächenabfluss kommen. Dieser ist vollständig in den umliegenden unversiegelten Bodenflächen zu versickern bzw. in Geländemulden zurückzuhalten.</p> <p>Die Versickerung am Ort des Anfalls hat ohne Schädigung Drit-</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und wo relevant im Rahmen der konkreten Genehmigungsplanung umgesetzt. Es ist jedoch aufgrund der Modulstellungen nicht zu erwarten, dass Problemstellungen bei der Oberflächenentwässerung oder bei Starkregenereignissen nicht zu erwarten sind.</p> <p>Die Fläche wird derzeit überwiegend landwirtschaftlich intensiv genutzt und ist daher auch entsprechend anfällig durch Bodenerosion. Durch die flächendeckende Entwicklung als artenreiches und standortgerechtes Extensivgrünland wird der Bodenerosion entgegengewirkt.</p>	<i>Der Ortsgemeinderat beschließt, nebenstehende Äußerungen zur Kenntnis zu nehmen. Änderungen für die Planung ergeben sich nicht</i>

Nr.	TÖB	Inhalt der Stellungnahme	Fachliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		<p>ter und breitflächig über die belebte Bodenzone stattzufinden. Es ist darauf zu achten, dass das für die Versickerung vorgesehene Gelände nicht verdichtet wird (z. B. durch Befahrung) bzw. im Anschluss an die Inanspruchnahme der Versickerungsfläche eine Untergrundauflockerung vorgenommen wird .</p> <p>Ich gehe davon aus, dass durch den Neubau des Solarparks bzw. die damit verbundene Bodenversiegelung keine wasserrechtlichen Tatbestände verwirklicht werden (z. B. Einleitung in ein Gewässer).</p> <p>2. Starkregenvorsorge</p> <p>An Intensität und Häufigkeit zunehmende Starkregenereignisse stellen eine Herausforderung für die moderne Bauleitplanung dar.</p> <p>Die beigefügten Karten stellen ein sog. "außergewöhnliches Starkregenereignis" (SRI 7, 1 Std.) dar. Darüber hinaus stehen noch Karten für die Szenarien "extremes Starkregenereignis" mit einer Regendauer von einer Stunde (SRI 10, 1 Std.) und von vier Stunden (SRI 10,4 Std .) online zur Verfügung.</p> <p>Unter dem Link https://geoportal-wasser.rlp-umwelt.de/servletis/1_03601 können die neuen Sturzflutgefahrenkarten für den betreffenden Bereich eingesehen werden.</p> <p>Es ist zu beachten, dass es bei Starkregenereignissen überall zu einem Oberflächenabfluss kommen kann, wobei sich erst in Mulden, Rinnen oder Senken größere Wassertiefen und Fließgeschwindigkeiten bilden. Daher sind vor Ort immer die vorhandenen Oberflächenstrukturen und Verhältnisse zu berücksichtigen.</p> <p>In dem betrachteten Plangebiet kommt es im unbebauten Zustand bei einem SRI 7 1 Std. laut Sturzflutgefahrenkarte (s. Anlagen) zu keiner erhöhten Starkregengefährdung.</p> <p>Es wird empfohlen im weiteren Verfahren die tatsächlichen Abflussbahnen vor Ort zu überprüfen und eine potentielle Gefährdung in der Planung zu berücksichtigen.</p>		

Nr.	TÖB	Inhalt der Stellungnahme	Fachliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		<p>Insbesondere bei der Platzierung der technischen Nebenanlagen sollte eine mögliche Gefährdung durch Starkregen vermieden werden. Generell empfehle ich, wo möglich und sinnvoll, im Bereich der Solarparks den Wasserrückhalt in der Fläche zu stärken.</p> <p>3. Bodenschutz</p> <p>Die Wirkungen von Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf die Bodenfunktionen sind vielfältig und können sowohl positive als auch negative Aspekte umfassen.</p> <p>Eine umfassende Übersicht über bodenschutzfachliche Auswirkungen von Freiflächenphotovoltaikanlagen (FF-PVA) liefert bspw. die LABO-Arbeitshilfe "Bodenschutz bei Standortauswahl, Bau, Betrieb und Rückbau von Freiflächenanlagen für Photovoltaik und Solarthermie". Mit Rundschreiben des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau sowie des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität Rheinland-Pfalz vom 07.11.2023 ist die SGD Süd als Obere Bodenschutzbehörde aufgefordert, über die Inhalte zu informieren und die in der Arbeitshilfe beschriebenen bodenschutzfachlichen und -rechtlichen Anforderungen zu beachten.</p> <p>Für die Standortauswahl aus Sicht des Bodenschutzes wurde mit v. g. Arbeitshilfe eine bodenbezogene Rangfolge definiert.</p> <p>Im vorliegenden Fall wird ein Standort vorrangig aus der dritten Kategorie (Acker- und Grünlandflächen) vorgeschlagen. Solche Flächen sollten im Sinne des Bodenschutzes nur auf Böden mit geringem bis mittlerem Erfüllungsgrad der Bodenfunktionen in Anspruch genommen werden. Dieses Kriterium ist gern. den Veröffentlichungen des Landesamtes für Geologie und Bergbau (LGB; https://lmapclient.lgb-rlp.de/) erfüllt und damit der geplante Standort für die FF-PVA mit den Anforderungen des vorsorgenden Bodenschutzes grundsätzlich vereinbar.</p> <p>Im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung bitte ich die Belange des vorsorgenden Bodenschutzes i. S. o. g. Arbeitshilfe zu überprüfen.</p>	<p>Die Hinweise der LABO-Arbeitshilfe bzgl. der bodenkundlichen Begleitung und der Gestaltung bzw. Minimierung bodenrelevanter Eingriffe sind in den nachgelagerten Planungs- und Baumaßnahmen zu berücksichtigen. Die Hinweise des Bebauungsplanes werden diesbezüglich ergänzt.</p> <p>Die Umweltprüfung wird entsprechend den Darstellungen der Arbeitshilfe geprüft und redaktionell ergänzt.</p>	<p><i>Der Ortsgemeinderat beschließt, nebenstehende Hinweise redaktionell zu ergänzen. Änderungen für die Planung ergeben sich nicht.</i></p> <p><i>Der Ortsgemeinderat beschließt, die redaktionelle Ergänzung des Umweltberichts.</i></p>

Nr.	TÖB	Inhalt der Stellungnahme	Fachliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		<p>Ich weise darauf hin, dass für die anschließenden bauleitplanerischen Verfahrensschritte konkrete, fallbezogene Festsetzungen im Interesse des Bodenschutzes abgeleitet werden müssten.</p> <p>Im jetzigen Planungsstand ergibt sich ein Überarbeitungsbedarf für die Belange des Bodenschutzes gem. Arbeitshilfe i. W. zu:</p> <p>Maß der baulichen Nutzung (der geplante Abstand zwischen den Modulreihen wird zwar im Umweltbericht erwähnt, es fehlen jedoch konkrete Vorgaben zu Mindestabstand zwischen den Modultischen).</p> <p>Weil ein wirksamer vorsorgender Bodenschutz bereits in frühen Planungsphasen etabliert werden muss, empfehle ich dringend zur Vermeidung langfristiger oder irreversibler Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktionen, eine bodenkundliche Baubegleitung nach DIN 19639 "Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben" konkret festzusetzen.</p> <p>Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind unmittelbar keine Altablagerungen, Altstandorte, schädliche Bodenveränderungen oder Verdachtsflächen bekannt (nachsorgender Bodenschutz).</p> <p>Sofern bei Ihnen Erkenntnisse über abgelagerte Abfälle (Altablagerungen), stillgelegte Anlagen, bei denen mit umweltgefährlichen Stoffen umgegangen wurde (Altstandorte) oder gefährverdächtige Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen wie z. B. Schadstoffverunreinigungen, Bodenverdichtungen oder -erosionen (Verdachtsflächen bzw. schädliche Bodenveränderungen) vorliegen, sollten diese auf ihre Umweltauswirkungen (Gefährdungspfade Boden, Wasser, Luft) hin überprüft werden.</p> <p>4. Kreislaufwirtschaft</p> <p>Die Hinweise in den textlichen Festsetzungen zu den "Auffüllungen" sind aufgrund einer grundlegend neuen Rechtslage inhaltlich überholt und in dieser Form nicht mehr anzuwenden.</p>	<p>Das Maß der baulichen Nutzung wurde im Rahmen der Erarbeitung der textlichen Festsetzungen festgelegt.</p> <p>Die Hinweise bzgl. der bodenkundlichen Baubegleitung sind im Rahmen der nachfolgenden Realisierungsplanungen und -arbeiten zu beachten.</p> <p>Die nebenstehenden Anmerkungen werden zur Kenntnis genommen, es erfolgt eine redaktionelle Anpassung in Kapitel 3.</p>	<p><i>Der Ortsgemeinderat beschließt, nebenstehende Hinweise redaktionell zu ergänzen. Änderungen für die Planung ergeben sich nicht.</i></p> <p><i>Der Ortsgemeinderat beschließt, Kapitel 3 der textlichen Festsetzungen redaktionell anzupassen.</i></p>

Nr.	TÖB	Inhalt der Stellungnahme	Fachliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		<p>Bei der Entsorgung von Abfällen (= Verwertung oder Beseitigung) sind die abfall- und bodenschutzrechtlichen Bestimmungen (Kreislaufwirtschaftsgesetz, Bodenschutzgesetz, Verordnungen) zu beachten.</p> <p>Die Verwertung genießt nach § 7 Abs. 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) Vorrang vor einer Beseitigung. Sie hat gem. § 7 Abs. 3 KrWG ordnungsgemäß und schadlos zu erfolgen.</p> <p>Auch bei einer Entsorgung mineralischer Abfälle innerhalb des Plangebietes sind nun grundlegend die Anforderungen der Ersatzbaustoffverordnung (bei technischen Bauwerken) und der Bodenschutz- und Altlastenverordnung (bei bodenähnlichen Anwendungen, durchwurzelbarer Bodenschicht) maßgeblich.</p> <p>Die diesbezüglich früher gebräuchlichen Technischen Regeln "Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen / Abfällen" der Bund / Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) und die ALEX Informationsblätter 24 bis 26, die in den Hinweisen zum Bebauungsplan noch aufgeführt sind, finden aufgrund der seit 01.08.2023 geltenden neuen Rechtslage keine Anwendung mehr.</p>		
7	Planungsgemeinschaft Westpfalz (Schreiben vom 07.03.2025)	<p>Vielen Dank für die Beteiligung der Planungsgemeinschaft Westpfalz an den o. g. Verfahren, für die seitens der Planungsgemeinschaft Westpfalz eine einheitliche Stellungnahme ergeht. Laut Planunterlagen beabsichtigt die Firma Pflanzwerke die Errichtung einer 23,66 ha großen Freiflächenphotovoltaikanlage (FFPVA) im Westen der Gemarkung von Höheinöd im räumlichen Kontext einer bereits bestehenden FFPVA am Horschelkopf. Das Plangebiet umfasst zwei Teilflächen (nördliche Teilfläche A: 18,04 ha; südliche Teilfläche B: 5,62 ha).</p> <p><u>Darstellung des Plangebietes im Regionalen Raumordnungsplan (ROP) IV Westpfalz:</u></p> <p>Im ROP IV Westpfalz ist die Teilfläche A anteilig als Sonstige Freifläche dargestellt. Anteilig ist eine Zielbetroffenheit mit einem Vorranggebiet Regionaler Biotopverbund (Z 15 ROP IV Westpfalz) sowie anteilig mit einem Vorranggebiet Landwirt-</p>	<p>Die Äußerungen werden zur Kenntnis genommen. Die Maßgaben, Anregungen und Hinweise im positiven Bescheid zum Zielabweichungsverfahren wurden bereits in die Unterlagen des Vorentwurfs eingearbeitet und beachtet.</p> <p>Der raumordnerische Entscheid zum Raumordnungsverfahren wurde im Dezember 2023 eingereicht, aber leider trotz mehrfacher Nachfrage bei der zuständigen Behörde erst mit Datum vom 01.10.2025 übersandt. Es wurde festgestellt, dass das Vorhaben den Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung entspricht.</p>	<p>Der Ortsgemeinderat beschließt, die Äußerungen zur Kenntnis zu nehmen.</p>

Nr.	TÖB	Inhalt der Stellungnahme	Fachliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		<p>schaft (Z 28 ROP IV Westpfalz) festzustellen. Teilfläche B ist als Sonstige Freifläche dargestellt.</p> <p>Beide Teilflächen werden von einem Vorbehaltsgebiet Erholung und Tourismus (G 25 ROP IV Westpfalz) sowie von einem Vorbehaltsgebiet für die Sicherung des Grundwassers (G 37 ROP IV Westpfalz) überlagert.</p> <p><u>Beurteilung:</u></p> <p>Dem o. g. Verfahren vorangestellt wurde ein Raumordnungsverfahren gemäß § 15 ROG i. V. m. §17 LPIG durchgeführt. Weiterhin wurde ein Zielabweichungsverfahren gemäß § 6 Abs. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) i. V. m. § 10 Abs. 6 Landesplanungsgesetz (LPIG) durchgeführt.</p> <p>Hierzu erging seitens der Planungsgemeinschaft Westpfalz eine einheitliche Stellungnahme mit Schreiben vom 16.02.2024. Auf dieses Schreiben verweisen wir vollumfänglich.</p> <p>Für die Ausweisung einer Sonderbaufläche für Photovoltaik in der Ortsgemeinde Höheinöd erfolgte mit Bescheid vom 28.06.2024 eine Zulassung einer Abweichung von den Zielen des ROP IV Westpfalz unter Maßgaben. Auf den Bescheid und die darin enthaltenen Maßgaben, Anregungen und Hinweise verweisen wir vollumfänglich. Diese gilt es zu beachten und sind in den Planunterlagen vollständig und klarstellend darzulegen.</p> <p>Ein raumordnerischer Entscheid zum Raumordnungsverfahren ist noch nicht ergangen. Diesen gilt es im weiteren Verfahren zu beachten.</p> <p>Erlauben Sie uns einleitend auf die Vollzugshinweise aus landwirtschaftlicher, forstwirtschaftlicher und naturschutzfachlicher Sicht des MKUEM und MWVLV zur Landesverordnung über Gebote für Solaranlagen auf Grünlandflächen in benachteiligten Gebieten in der aktualisierten Fassung vom 07.11.2023, auf den Leitfaden zur Planung und Bewertung von FFPVA aus raumordnerischer Sicht in der Fassung vom 26. Januar 2024 der Obersten Landesplanungsbehörde beim Mdl</p>	<p>Alle entsprechenden Hinweise und Schreiben wurden bei der Ausarbeitung der Unterlagen beachtet.</p>	

Nr.	TÖB	Inhalt der Stellungnahme	Fachliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		<p>sowie auf das jüngste Rundschreiben der Obersten Landesplanungsbehörde vom 31. Januar 2025 zur Inanspruchnahme von Ackerflächen durch FFPVA und zu raumordnerischen und planerischen Abwägungsbelangen zu verweisen. Sofern noch nicht erfolgt, regen wir entsprechend eine Überprüfung der Planunterlagen an.</p> <p>Das Rundschreiben stellt einleitend klar, dass im Zuge der Bauleitplanung die im Landesentwicklungsprogramm und den regionalen Raumordnungsplänen enthaltenen Ziele zu beachten und die jeweiligen Grundsätze im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen sind. Da es sich bei Grundsätzen der Raumordnung um öffentliche Belange handelt, welche in die Abwägungs- und Ermessensentscheidung einzustellen und zu bewerten sind, bitten wir darum, auch diesen im Zuge der Planung ein entsprechendes Gewicht beizumessen und darzulegen. Die Verfahrensunterlagen sollten dahingehend geprüft und um entsprechende Ausführungen ergänzt werden. Die Planunterlagen liefern hierzu keine substantziellen Informationen.</p> <p>Hierzu stellen wir einerseits heraus, dass gemäß ROP IV Westpfalz unmittelbar an das Plangebiet weitere Vorranggebiete Landwirtschaft anschließen. Es ist sicherzustellen, dass eine indirekte Zielbetroffenheit der unmittelbar angrenzenden Vorranggebiete Landwirtschaft (bspw. aufgrund des gewählten Flächenzuschnitts des Plangebietes, bestehender Wegstrukturen im Kontext der vollständigen Umzäunung) auszuschließen ist.</p> <p>Andererseits weisen wir auf die das Plangebiet überlagernde Vorbehaltsgebiete Erholung und Tourismus sowie für die Sicherung des Grundwassers, insbesondere da bspw. laut Planunterlagen ein regionaler Wanderweg das Plangebiet durchquert und weitere Wanderwege entlang der nördlichen und östlichen Grenze des Plangebietes verlaufen (vgl. Umweltbericht, S. 12).</p> <p>Insbesondere mit Verweis auf das Vorbehaltsgebiet für die Sicherung des Grundwassers regen wir, sofern noch nicht er-</p>	<p>Im Rahmen des vorgelagerten Zielabweichungsverfahrens sowie Raumordnungsverfahrens wurden alle im Landesentwicklungsprogramm und den regionalen Raumordnungsplänen enthaltenen Ziele und Grundsätze entsprechend thematisiert und behandelt. Es wurden seitens der Behörden (auch der entsprechenden Wasserbehörden) keine weiteren Äußerungen in dieser Hinsicht gemacht. Aus diesem Grund ist eine tiefergehende Behandlung im Rahmen der Umweltberichts zum Bebauungsplan über das bisherige Maß hinaus nicht notwendig.</p> <p>Da für das betroffene Gebiet ein Zielabweichungsverfahren durchgeführt wurde, bei dem auch die umliegenden Flächen dargestellt wurden, wurden auch die angrenzenden Vorranggebiete mit einbezogen. Da der Antrag positiv beschieden wurde, wurde seitens der zuständigen Behörden keine Konflikte gesehen.</p> <p>Im Rahmen des Umweltberichts fand eine entsprechende umfassende Abwägung der nebenstehenden Belange statt, die jedoch keinen weiteren Konflikt feststellt.</p> <p>Die Beteiligung der entsprechenden Behörden fand statt. Siehe fachliche Stellungnahme zu Nr.</p>	

Nr.	TÖB	Inhalt der Stellungnahme	Fachliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		<p>folgt, eine Abstimmung mit der zuständigen Fachbehörde an.</p> <p>In diesem Kontext möchten wir mit Blick auf den Fortschreibungsprozess des Flächennutzungsplans weiterhin folgenden Aspekt mit Verweis auf das Rundschreiben weiter ausführen:</p> <p>In der Begründung zu G 166 c LEP IV RLP wird darauf verwiesen, dass im Rahmen der Regional- und Bauleitplanung zu berücksichtigen sei, dass der Landwirtschaft die Grundlage der Bewirtschaftung durch eine Begrenzung der Nutzung von Ackerflächen erhalten werden soll. Seitens der Obersten Landesplanungsbehörde wurde nach aktueller Sachlage herausgestellt, dass bis zu zwei Prozent der Fläche für FFPVA bereitgestellt werden sollen, um einen substanziellen Beitrag zur Stromerzeugung zu ermöglichen. Zugleich soll die Nutzung von Ackerflächen für den Bau von FFPVA im Außenbereich auf 2 Prozent des jeweiligen Planungsraumes (Stichtag: 31.12.2020) begrenzt werden, um so - erläuternd im Leitfaden - einer möglichen Verschärfung von Flächenkonkurrenzen mit den Belangen der Landwirtschaft und der Sicherung von Lebensmittelproduktion Rechnung zu tragen. Bezugsgröße der Prozentangabe sei die vom Statistischen Landesamt ermittelte Ackerfläche des Landes, nicht die gesamte Landesfläche.</p> <p>Dies bestätigt der Solarleitfaden auch weiterführend dahingehend, dass er wie folgt ausführt: <i>„In einzelnen Kommunen können auch mehr als 2 Prozent ihrer Ackerfläche für FFPVA-Anlagen in Anspruch genommen, d. h. überplant werden, solange dies mit den Belangen der örtlichen Landwirtschaft vereinbar ist (vgl. Begründung zu G 166c LEP IV RLP). Die Belange der örtlichen Landwirtschaft sind aus raumordnerischer Sicht grundsätzlich gewahrt, wenn bei Überschreitung der 2 Prozent keine Vorranggebiete Landwirtschaft oder insgesamt nicht mehr als 5 Prozent der örtlichen Ackerfläche in Anspruch genommen werden“.</i> Gemäß Hinweis der Obersten Landesplanungsbehörde sind demgegenüber Agri-PV-Vorhaben zur gleichzeitigen Nutzung von Flächen für die landwirtschaftliche Nutzung und zur Gewinnung von Solarenergie hierauf nicht anzurechnen. Nach unserem Kenntnisstand ist eine klassische</p>	<p>6.</p> <p>Wie oben bereits ausgeführt, wird die 2%-Orientierung des LEP IV geringfügig überschritten, die 5%-Obergrenze jedoch eingehalten, sodass die landesplanerischen Vorgaben insgesamt erfüllt sind.</p>	

Nr.	TÖB	Inhalt der Stellungnahme	Fachliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		<p>FFPVA mit Einzäunung geplant.</p> <p>Weiterhin ist in den Planunterlagen dargelegt, dass das Plangebiet selbst derzeit intensiv ackerbaulich genutzt würde (vgl. Begründung Flächennutzungsplanentwurf, S. 6).</p> <p>Gemäß Jüngsten Rundschreiben wurde dies nochmals wie folgt bestätigt: <i>„Dabei sind die Belange der örtlichen Landwirtschaft aus raumordnerischer Sicht nicht gewahrt, wenn mehr als die vorgenannten Flächenanteile in Anspruch genommen werden. Zudem sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne insbesondere auch die Belange der Landwirtschaft nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs zu berücksichtigen, die Notwendigkeit der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen soll begründet werden (§§ 1 Abs. 6 Nr. 8 b, 1a Abs. 2 S. 4 BauGB).“</i></p> <p>Aus regionalplanerischer Sicht sind aufgrund der zunehmenden Errichtung von FFPVA und der damit einhergehenden Verschärfung von Flächenkonkurrenzen die Anlagen eines Planungsraumes und somit auf Ebene des Flächennutzungsplans in ihrer Summenwirkung unter Berücksichtigung der oben ausgeführten 2-Prozent-Maßgabe zu betrachten und ggf. tabellarisch/kartografisch darzulegen. Dieser Aspekt ist aus regionalplanerischer Sicht eng verknüpft mit der Frage, inwieweit das Plangebiet aus dem Flächennutzungsplan unter Einhaltung landesplanerischer Erfordernisse entwickelt werden kann und letztlich eine geordnete städtebauliche Entwicklung auch für das Gebiet der Verbandsgemeinde gesichert ist.</p> <p>Detaillierte Angaben zur Klassifizierung der Flächen des Plangebietes als Ackerfläche gemäß o. g. Definition finden sich bislang in den Planunterlagen zum Bebauungsplanentwurf ebenfalls nicht vor.</p> <p>Erlauben Sie uns weiterhin folgende Aspekte und Hinweise mit Verweis auf die o. g. Vollzugshinweise sowie den o. g. Leitfaden herauszustellen:</p> <p>Unter Berücksichtigung landwirtschaftlicher Belange möchten wir insbesondere folgende Aspekte aus den aktualisierten</p>	<p>Wie oben bereits ausgeführt, wurde im Rahmen des vorgelagerten Zielabweichungsverfahrens sowie Raumordnungsverfahrens alle im Landesentwicklungsprogramm und den regionalen Raumordnungsplänen enthaltenen Ziele und Grundsätze entsprechend thematisiert und behandelt. Eine ausführliche Klassifizierung der Flächen etc. wurde auf dieser Ebene umfassend dargestellt und erläutert.</p> <p>Es erfolgte eine Freistellung vom Ziel des Vorrangs der landwirtschaftlichen Flächen, so dass davon auszugehen ist, dass für eine erneute Detaillierung der Situation keine Erforderlichkeit gesehen wird.</p>	

Nr.	TÖB	Inhalt der Stellungnahme	Fachliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		<p>Vollzugshinweisen und dem vorliegenden Solarleitfaden herausstellen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Aus Gründen der Betriebsentwicklung soll der Bau von FFPVA auf Acker- und Grünlandflächen im Radius von 400 m um die Betriebsstätten tierhaltender Betriebe und im Radius von 200 m um die Betriebsstätten nicht Herhaltender Betriebe nicht gestattet werden, sofern die Betriebsinhaber dem Bau der FFPVA nicht zustimmen. Sofern bislang noch nicht erfolgt, sollte eine etwaige Betroffenheit geprüft und die Planunterlagen entsprechend ergänzt werden. ▪ Laut Planunterlagen führen FFPVA zur Unterbrechung von Wegenetzen (vgl. Umweltbericht, S. 12). Weiterhin wird konstatiert, dass das Plangebiet von Wirtschaftswegen begrenzt wird (vgl. Begründung Flächennutzungsplanentwurf, S. 6) sowie ein regionaler Wanderweg durchs Plangebiet verläuft (vgl. Umweltbericht, S. 12) und zudem durch eine überirdische Versorgungsleitung durchquert wird (vgl. Begründung Flächennutzungsplanentwurf, S. 6). Wir weisen darauf hin, dass bestehende Wegstrukturen für die Land- und Forstwirtschaft sowie die naturnahe Erholung und Leitungszugänge von der Umzäunung auszunehmen sind, um den Betrieb angrenzender Flächen nicht einzuschränken. Dies ist sicherzustellen, insbesondere u. a. mit Blick auf angrenzende Vorranggebiete Landwirtschaft sowie im Kontext mit dem Vorbehaltsgebiet Erholung und Tourismus. <p>Weiterhin empfehlen die Vollzugshinweise für eine natur-, arten- und bodenschutzverträgliche Errichtung von FFPVA-Anlagen verschiedene textliche Festsetzungen, auf die wir nochmals vorsorglich verweisen möchten:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Wir weisen vorsorglich grundsätzlich darauf hin, dass gemäß den Vollzugshinweisen u. a. in bzw. angrenzend an geschützten Biotopen, geschützten Landschaftsbestandteilen oder in FFH und Vogelschutzgebieten (vgl. abschließende Auflistung in den Vollzugshinweisen) FFPVA nur zu- 	<p>Dies wurde geprüft, es liegt keine Betroffenheit vor.</p> <p>Es bestehen Wegealternativen. In Absprache mit der Tourismusabteilung der Verbandsgemeinde kann das Flurstück mit der Nr. 1626 als alternative Wegeverbindung genutzt werden. Eine entsprechende Verpflichtung zur Instandsetzung des Alternativwegs ist im städtebaulichen Vertrag enthalten.</p>	

Nr.	TÖB	Inhalt der Stellungnahme	Fachliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		<p>lässig sind, sofern das jeweilige Vorhaben dem Schutzzweck nicht entgegensteht bzw. die Verträglichkeit gegeben ist. Dies vor dem Hintergrund, dass laut Planunterlagen nicht kohärente Aussagen zu einem etwaigen betroffenen bzw. angrenzenden Landschaftsschutzgebiet bestehen (vgl. Umweltbericht, S. 6 / vgl. Umweltbericht, S. 12). Nach unserem Kenntnisstand liegen beide Teilflächen vollständig im Landschaftsschutzgebiet. Vor diesem Hintergrund regen wir an zu prüfen, ob oder inwieweit das Vorhaben mit der Verordnung zum Landschaftsschutzgebiet vereinbar ist. Dies ist mit der zuständigen Fachbehörde abzustimmen und in den Planunterlagen entsprechend darzulegen. Weiterhin wird in den Vollzugshinweisen ausgeführt, dass zur dauerhaften Sicherung der Populationen wildlebender Tiere im Sinne des BNatSchG der Bau von FFPVA auf Flächen, die von besonderer Bedeutung für die Wanderung von wild lebenden Tieren sind, nicht gestattet werden. Sofern noch nicht erfolgt, sollte eine etwaige Betroffenheit geprüft und die Planunterlagen entsprechend ergänzt werden.</p> <p>Hinsichtlich der in den Planunterlagen genannten sechs Batteriespeicher (vgl. Vorhaben- und Erschließungsplan) bitten wir bzgl. etwaige weiterführende Prüf- und Klärungsbedarfe mit Blick auf den Natur-, Arten- und Landschaftsschutz um Abstimmung mit der zuständigen Fachbehörde. Weiterhin ist zu prüfen, ob weitere Fachbehörden einzubinden sind.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ In der aktualisierten Fassung der Vollzugshinweise wird aus Gründen des Ressourcenschutzes ausgeführt, dass im Rahmen von Bauleitplanverfahren mittels eines städtebaulichen Vertrages bzw. im Rahmen des bauordnungsrechtlichen Verfahrens mittels einer Verpflichtungserklärung durch den Betreiber sicherzustellen ist, dass FFPVA nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Stromerzeugung zurückgebaut und Bodenversiegelung beseitigt werden. Es wird angeraten, durch geeignete Maßgaben sicherzustellen 	<p>Der Umweltbericht wird bzgl. der Aussage zur Betroffenheit eines Landschaftsschutzgebietes redaktionell angepasst.</p> <p>Die zuständige Behörde wurde bereits beteiligt (siehe fachliche Stellungnahme zu Nr. 10).</p> <p>Im Zuge des Zielabweichungsverfahrens wurde aufgrund der Betroffenheit eines Vorranggebiets Regionaler Biotopverbund die Auflage genannt, die Anlage mit landschaftstypischen Gehölzen einzugrünen. Dies mindert auch den Eingriff in das Schutzgut Landschaftsbild. Weiterhin besteht durch die bereits vorhandene FFPV-Anlage eine Vorbelastung.</p> <p>Es fand eine Umstellung des Bebauungsplanverfahrens statt. Da es sich im Weiteren um eine Angebotsbebauungsplanung handelt, entfallen vorhabenbezogene Detailfestlegungen. Details sind im nachgelagerten Genehmigungsverfahren zu prüfen und abzustimmen.</p> <p>Der städtebauliche Vertrag zwischen VG und Investor befindet sich zurzeit in Abstimmung und wird entsprechende Angaben enthalten.</p>	<p><i>Der Ortsgemeinderat beschließt, die redaktionelle Anpassung des Umweltberichts.</i></p>

Nr.	TÖB	Inhalt der Stellungnahme	Fachliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		<p>len, dass nicht nur alle Anlagen, sondern insbesondere auch alle dazugehörigen Infrastrukturen und Leitungstrassen (u. a. Nebenanlagen, oberflächennahe Anlagen fauch im Boden verlegte Kabel!)) sowie Fundamentierung und Verankerung nach dauerhafter Aufgabe zurückgebaut werden. Die Vollzugshinweise verweisen hierzu auf eine Arbeitshilfe der Bund-Länder- Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz „Bodenschutz bei Standortauswahl, Bau, Betrieb und Rückbau von Freiflächenanlagen für Photovoltaik und Solarthermie" (LABO, 2023). Die landwirtschaftliche Nutzungsmöglichkeit ist nach dem Ablauf der Anlage weiterhin im ursprünglichen Zustand zu erhalten.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Hierbei ist die Beschränkung des Versiegelungsgrades (Beschränkung der wasserdurchlässigen Befestigungen auf ein Mindestmaß herauszustellen. Als vollversiegelte Fläche seien dabei die Fundamente des Ständerwerks für die PV-Module und von festen Baulichkeiten zu werten. Eine Teilversiegelung sei für geschotterte Wege oder Wege mit wassergebundener Decke etc. anzunehmen. Laut Planunterlagen kommt es zu keiner wesentlichen Versiegelung (vgl. Begründung Bebauungsplanvorentwurf, S. 12). <p>Demgegenüber ist laut Umweltbericht von einer Gesamtversiegelung von 3 % auszugeben (vgl. Umweltbericht, S. 30). Die Planunterlagen liefern hierzu allerdings keine substantziellen Informationen, da insbesondere die durch Nebenanlagen potenziell! in Anspruch genommene Flächenversiegelung in den Planunterlagen in keiner Weise ausgeführt wird. In diesem Zusammenhang ist nach unserer Auffassung auch der Vorhaben- und Erschließungsplan nicht kohärent zur beschriebenen Planung, da auch hierhin keine Verortung von Nebenanlagen erfolgt. In diesem Kontext wird nicht klar, ob und in welcher Dimensionierung/ Ausprägung die benannten Batteriespeicher aufgrund der hier verfahrensgegenständlichen FFPVA benötigt werden. Aus der entsprechenden Begründung ergeben sich keine konkretisierenden Informationen. In diesen Aspekten be-</p>	<p>Der Leitfaden der Energie- und Klimaschutzagentur RLP „Rahmenbedingungen für PV-Freiflächenanlagen – Die Rolle der Kommune als Träger und Gestalter“ geht von einer Versiegelung von ca. 1 % aus. Für weitere bauliche Anlagen wie Einfriedung und Nebengebäude ergeben sich Versiegelungswerte in gleicher Größenordnung. Dementsprechend ist eine Versiegelung von 3 % anzunehmen. Des Weiteren wird der Eingriff in das Schutzgut Boden umfangreich durch die ökologische Aufwertung von Acker in Grünland sowie das Anlegen von Blühstreifen und Feldgehölzen ausgeglichen.</p>	

Nr.	TÖB	Inhalt der Stellungnahme	Fachliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		<p>steht Klärungs- und Konkretisierungsbedarf, insbesondere vor dem Hintergrund, ob bzw. inwieweit die lediglich textlich im Vorhaben- und Erschließungsplan benannten sechs Batteriespeicher mit dem Zielabweichungsverfahren vereinbar sind sowie im Kontext bodenschutzfachlicher Belange und des Landschaftsbildes der freien Landschaft. Wir bitten hinsichtlich der Batteriespeicher um Abstimmung mit der für das Zielabweichungsverfahren verfahrensführenden Behörde sowie um ergänzende und klarstellende Ausführungen in den Planunterlagen.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Nach unserem Kenntnisstand wird in der gängigen Praxis eine Bodenfreiheit von mindestens 20 cm angesetzt, um die Zugänglichkeit von Kleinsäuger zu gewährleisten. In den vorliegenden Planunterlagen wird lediglich 15 cm angesetzt. Wir regen an, dies mit der zuständigen Fachbehörde abzustimmen, zumal Flächennutzungsplanentwurf ebenfalls angeführt ist, dass zur Gewährleistung der Durchlässigkeit von Kleinsäuger von einer Bodenfreiheit von 20 cm auszugeben sei (vgl. Begründung Flächennutzungsplanentwurf, S.12). ▪ Gemäß ROP IV Westpfalz grenzt das Plangebiet anteilig unmittelbar an Sonstige Waldflächen an. Entsprechend verweisen wir auf die Vollzugshinweise und die darin enthaltenen Abstandsregelungen (je nach Lage bis zu 180 m) zu Waldflächen. Durch diese Abstandsregelungen soll die Maßgabe erfüllt werden, dass während der Bau- und Betriebsphase von FFPVA Inanspruchnahme von angrenzenden Wald mit seinen naturschutzfachlich hochwertigen Waldrändern sowie Bewirtschaftungseinschränkungen oder -erschwernisse auf den Waidflächen ausgeschlossen sind. Weiterhin soll eine Verschattung der Anlagen vermieden werden, um einen möglichst effizienten und damit wirtschaftlichen Betrieb der FFPVA zu gewährleisten. Wir bitten, sofern noch nicht erfolgt, um Abstimmung mit der zuständigen Fachbehörde. <p><u>Hinweise:</u></p>	<p>Der Leitfaden für naturverträgliche und biodiversitätsfreundliche Solarparks der TH Bingen gibt einen Mindestabstand von 15 – 20 cm zum Boden an. Es erfolgt eine Anpassung auf 20 cm in den Dokumenten.</p> <p>Die zuständige Fachbehörde hat eine Stellungnahme abgegeben. Siehe fachliche Stellungnahme zu Nr. 1</p>	<p><i>Der Ortsgemeinderat beschließt, nebenstehende Äußerungen redaktionell anzupassen.</i></p>

Nr.	TÖB	Inhalt der Stellungnahme	Fachliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		<p>Wir bitten um redaktionelle Überprüfung und Anpassung der Ausführungen in den Planunterlagen an das gegenständliche Verfahren.</p> <p>Darüber hinaus verweisen wir auf § 12 a Abs. 3a BauGB, da sich in den Planunterlagen keine Hinweise ergeben.</p>		
8	Vermessungs- und Katasteramt Westpfalz (Schreiben vom 13.02.2025)	<p>Zur o.g. Aufstellung des Bebauungsplanes „Erweiterung Solarpark Am Horschelkopf“ der OG Höheinöd werden von unserer Seite keine Anregungen und Bedenken vorgebracht.</p> <p>Wir möchten allerdings darauf hinweisen, dass das Flurstück Nr. 1614 nur teilweise innerhalb des Bebauungsplanes liegt, und die Bezeichnung (Flurstücksnummer) 1614 im Bebauungsplan fehlt.</p>	Der redaktionelle Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	<p><i>Der Ortsgemeinderat beschließt, nebenstehende Hinweise redaktionell zu ergänzen. Änderungen für die Planung ergeben sich nicht.</i></p>
9	Pfalzwerke Netz (Schreiben vom 13.03.2025)	<p>Der Netzanschluss und die Netzeinspeisung sind nicht Bestandteil dieses Bebauungsplanverfahrens.</p> <p>Weitere Informationen hierzu finden sich weiter unten in der Stellungnahme.</p> <p>Bei der Umweltprüfung sind keine Belange unseres Aufgaben- und Zuständigkeitsbereiches zu berücksichtigen und wir haben zum Umfang und Detaillierungsgrad des Umweltberichtes keine Anregungen.</p> <p>Weiterhin berührt die mitgeteilte Planung Belange unseres Aufgaben- und Zuständigkeitsbereiches.</p> <p>Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Wir geben jedoch nachstehende Anregungen und auch unsere Bedenken an Sie weiter und bitten um Berücksichtigung.</p> <p>Die Bebauungsplan ist unterteilt auf ein nördliches und ein südliches Teilgebiet.</p> <p><u>Südliches Teilgebiet</u></p> <p>Innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs des südlichen Teilgebiets befinden sich derzeit keine Versorgungseinrichtungen der Pfalzwerke Netz AG. Daher haben wir in Bezug auf die Flächenausweisung für das südliche Teilgebiet gegenwärtig keine Anregungen und Bedenken.</p>		

Nr.	TÖB	Inhalt der Stellungnahme	Fachliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		<p><u>Nördliches Teilgebiet</u></p> <p>Innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des nördlichen Teilgebiets des Bebauungsplanes (Plangebiet) ist derzeit die nachstehend aufgeführte Versorgungseinrichtung der Pfalzwerke Netz AG als Bestand zu berücksichtigen:</p> <p>20-kV-Mittelspannungsfreileitung, Pos. 178-01, Leitungsabschnitt Mast Nr. 303174 bis Mast Nr. 303177 - insbesondere Mast Nr. 303175 + Mast Nr. 303176</p> <p>Zur Information über den Bestand dieser Versorgungseinrichtung im Plangebiet haben wir als Anlage einen aktuellen Planauszug unserer Bestandsdokumentation beigelegt.</p> <p>Wir weisen aber ausdrücklich auf folgenden Sachverhalt hin: Diese Auskunft darf nur für Planungszwecke verwendet werden. Vor Baubeginn muss unbedingt eine aktuelle Planauskunft über die Online-Planauskunft der Pfalzwerke Netz AG eingeholt werden, die auf der Webseite der Pfalzwerke Netz AG (https://www.pfalzwerke-netz.de/service/kundenservice/online-planauskunft) zur Verfügung steht.</p> <p>Zur rechtlichen Sicherung unserer Versorgungseinrichtung sind auf den betreffenden Flurstücken im Grundbuch beschränkt persönliche Dienstbarkeiten zugunsten unseres Unternehmens eingetragen. Diese Dienstbarkeiten sehen unter anderem vor, dass im insgesamt 20,0 m breiten Schutzstreifen – von der örtlich vorhandenen Leitungsmittellinie senkrecht nach beiden Seiten je 10,0 m gemessen – keine baulichen Anlagen errichtet werden dürfen (Bauverbot). Weiterhin sind ober- und unterirdische leitungsgefährdende Maßnahmen unzulässig.</p> <p>Damit die Standsicherheit der Leitungsmasten Mast Nr. 303175 und Mast Nr. 303176 nicht gefährdet wird, muss zwingend ausgehend von deren jeweiligen Mastmittelpunkten ein Freihaltebereich in Kreisform in einem Radius von 8,0 m eingehalten werden.</p> <p>Innerhalb der Mastfreihaltebereiche sind alle baulichen Anlagen und leitungsgefährdenden und geländeverändernden</p>	<p>Entsprechend den nebenstehenden Hinweisen werden die Unterlagen zum Bebauungsplan um die genannten Dienstbarkeiten ergänzt.</p>	<p><i>Der Ortsgemeinderat beschließt, die Unterlagen entsprechend zu ergänzen.</i></p>

Nr.	TÖB	Inhalt der Stellungnahme	Fachliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		<p>Maßnahmen ebenfalls untersagt.</p> <p>Es muss sichergestellt werden, dass die bestehenden Leitungsmaste (siehe Planauszug) jederzeit mit Fahrzeugen und schweren Baugeräten angefahren werden können.</p> <p>Hierfür ist jeweils eine dauerhafte Zufahrtsmöglichkeit mit einer Mindestbreite von 4,0 m an die o.a. Masten heran freizuhalten.</p> <p>Bei einer Bebauung außerhalb der Schutzbereiche der Freileitung bestehen unsererseits keine Bedenken.</p> <p>Die Prüfung der uns zur Verfügung gestellten Planunterlagen hat ergeben, dass sich das sonstige Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „SO Solarpark“ innerhalb des sicherheitstechnisch erforderlichen Schutzstreifens der o. a. Mittelspannungsfreileitung befindet.</p> <p>Die überbaubare Grundstücksfläche spart den sicherheitstechnisch erforderlichen Schutzstreifens der Mittelspannungsfreileitung vollständig aus. Somit befindet sich die überbaubare Grundstücksfläche außerhalb des örtlichen Einflussbereiches der Freileitung.</p> <p>Ausgenommen davon sind jedoch mögliche Einfriedungen. Der Leitungsträgermast Nr. 303175 befindet sich vollständig innerhalb des Schutzstreifens, somit wird dessen Freihaltebereich baulich nicht tangiert. Der Freihaltebereich von Mast Nr. 303176, welcher sich am Rand des Plangebietes befindet, wird jedoch durch Einfriedungen berührt.</p> <p>Ebenfalls sind in den randlichen Flächen (Pflanzstreifen), die nicht für Zufahrten in Anspruch genommen werden, Blühstreifen (PS2) vorgesehen Dies ist im Freihaltebereich von Mast Nr. 303176 auszuschließen.</p> <p>Hierdurch werden verschiedene Konfliktsituationen ausgelöst, aufgrund derer wir nachstehende fachtechnische Bedenken äußern.</p> <p>Bedenken / Konflikte</p> <p>a) Konflikt: Einfriedungen und Bepflanzung in den Freihalte-</p>		

Nr.	TÖB	Inhalt der Stellungnahme	Fachliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		<p>leitung die Anpflanzungen von Bäumen und Sträuchern, sowie leitungsgefährdende und geländeverändernde Maßnahmen unzulässig sind. Wegen der Zugänglichkeit der Freileitung und des Maststandortes innerhalb des Plangebietes können wir der Anpflanzung von PS1 (Hecke) nicht und einer Anpflanzung von PS2 (Blühstreifen) zustimmen.</p> <p>Der östliche Teil und der westliche Teil der Zaunanlage mit einer Höhe von 2,5 m im Schutzstreifen der Freileitung sind ausnahmsweise zulässig.</p> <p>c) Konflikt: Unterfahrung der 20-kV-Mittelspannungsfreileitung</p> <p>Die 20-kV-Mittelspannungsfreileitung darf innerhalb des gesamten Schutzstreifens der Freileitung grundsätzlich nur mit Fahrzeugen unterfahren werden, deren Höhe über alles, in Anlehnung an § 32 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO), nicht mehr als 4,0 m beträgt. Diese Höhe darf auch nicht durch Fahrzeugaufbauten oder bewegliche Teile (z.B. kippbare Ladefläche) überschritten werden. Soll die Freileitung mit Fahrzeugen mit Fahrzeughöhen größer 4,0 m unterfahren werden, bedarf dies einer gesonderten Abstandsuntersuchung und Zustimmung durch die Pfalzwerke Netz AG.</p> <p>Grundsätzlich können wir dem Vorentwurf im Bezug zu unserer 20-kV-Mittelspannungsfreileitung zustimmen.</p> <p>Zeichnerische und textliche Berücksichtigung der Versorgungseinrichtung im Bauleitplanverfahren</p> <p>Infolge der eben erläuterten Situation wird es erforderlich, die 20-kV-Mittelspannungsfreileitung wie nachfolgend beschrieben zeichnerisch und textlich im Bebauungsplan zu berücksichtigen.</p> <p><u>Zeichnerische Berücksichtigung</u></p> <p>Die Führung der 20-kV-Mittelspannungsfreileitung ist in der Planzeichnung zum Bebauungsplan zeichnerisch korrekt ausgewiesen.</p> <p>Die zeichnerische Festsetzung ist jedoch missverständlich dar-</p>	<p>Die Anpassung der Planzeichnung erfolgt in den relevanten Punkten.</p>	<p>Der Ortsgemeinderat beschließt eine Anpassung der Planzeichnung bezüglich der nebenstehenden Äußerungen.</p>

Nr.	TÖB	Inhalt der Stellungnahme	Fachliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		<p>gestellt und bedarf einer Korrektur (mit entsprechender Anpassung der Legende):</p> <ul style="list-style-type: none"> den zugehörigen Schutzstreifen des Leitungsabschnitts von Mast Nr. 303174 bis Mast Nr. 303176 in einer Breite von 20,0 m über Eintragung einer mit einem „Geh-, Fahr- und Leitungsrecht“ zu Gunsten des Betreibers zu belastenden Fläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB) (Planzeichen Pkt. 15.5 Planzeichenverordnung). [Der Schutzstreifen ist zeichnerisch als „Umgrenzung von Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind, Umgrenzung der von der Bebauung freizuhaltenden Schutzflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 10, Nr. 24 und Abs. 6 BauGB) festgesetzt, dies steht im Widerspruch zum beschriebenen GFL-Recht in den Textfestsetzungen.] <p>Zusätzlich wird es erforderlich festzusetzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> die Standorte der zugehörigen Leitungsträgermaste Nr. 303174 bis Mast Nr. 303176 (für die zeichnerische Ausweisung von Stromversorgungsmasten empfehlen wir die Verwendung des kreisförmigen Planzeichens „Zweckbestimmung Elektrizität“ gem. Punkt 7 Anlage Planzeichenverordnung) sowie die Freihaltebereiche um diese Masten, jeweils in Kreisform mit einem Radius von 8,0 m um den Mastmittelpunkt (gem. Planzeichen 15.8 der Anlage der Planzeichenverordnung) zeichnerisch festzusetzen. [„Umgrenzung von Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind“] <p>Damit soll sichergestellt werden, dass in den Freihalteflächen um die Masten keine baulichen Anlagen, Nebenanlagen oder sonstige Tätigkeiten jeglicher Art zulässig sind. Veränderungen des Geländenniveaus, leitungsgefährdende Maßnahmen und die Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern sind ebenfalls unzulässig.</p> <p>Da sich der Trägermast Nr. 303176 der 20-kV-Mittelspannungsfreileitung an der Grenze des Plangebietes befindet, ist in diesem Bereich die künftige Einfriedung so anzupassen, dass sich diese vollständig außerhalb des o.a. Freihaltebereiches dieses Maststandortes befindet.</p>	<p>Die Planzeichnung ist entsprechend im Rahmen der Entwurfserarbeitung angepasst worden.</p>	

Nr.	TÖB	Inhalt der Stellungnahme	Fachliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		<p><u>Textliche Berücksichtigung</u></p> <p>Zur textlichen Berücksichtigung unserer Versorgungseinrichtung halten wir es für erforderlich, dass im Textteil des Bebauungsplanes in den „1. Planungsrechtliche Festsetzungen“ unter dem bestehenden Punkt 1.3.4. und unter einem neuen Punkt 1.3.X., die nachstehend in Kursivschrift dargestellten Textbausteine übernommen werden.</p> <p>1.3.4. Geh-, Fahr- und Leitungsrecht (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB)</p> <p><i>Für die innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches bestehende 20-kV-Mittelspannungsfreileitung wird zugunsten des Betreibers ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht festgesetzt.</i></p> <p>Restriktionen aufgrund bestehender 20-kV-Mittelspannungsfreileitung</p> <p><i>Im insgesamt 20,0 m breiten Schutzstreifen (10,0 m beidseitig der Leitungssachse) der 20-kV-Mittelspannungsfreileitung ist die bauliche Nutzung für Solarmodule, ihre Nebenanlagen, wie Trafo- und Wechselrichter und Zusatzeinrichtungen (bspw. Kameraposten) nicht zulässig.</i></p> <p><i>In den Freihaltebereichen der Freileitungsmaste ist keine bauliche Nutzung, auch keine Nebenanlagen möglich.</i></p> <p><i>Die Herstellung von Einfriedungen bis zu einer Bauhöhe von 2,5 m sind innerhalb des Schutzstreifens zulässig</i></p> <p><i>Im Freihaltebereich des Mastes Nr. 303176 in Kreisform mit einem Radius von 8,0 m um dessen Mastmittelpunkt muss eine Einfriedung/Umzäunung so umgesetzt werden, dass die Zugänglichkeit der v. g. Versorgungseinrichtung gewährleistet ist und diese nicht beeinträchtigt wird.</i></p> <p><i>Der Zutritt zum Gelände und zur 20-kV-Mittelspannungsfreileitung muss jederzeit möglich sein. Die Einfriedung/ Umzäunung muss so umgesetzt werden, dass die Zugänglichkeit der v. g. Versorgungseinrichtung durch (ein) befahrbare(s) Tor(e) gewährleistet ist.</i></p> <p><i>Ferner sind Veränderungen des Geländenniveaus (bspw. Auf-</i></p>	<p>Die vorgeschlagenen Ergänzungen der Textfestsetzungen und der Begründung können – soweit relevant für den Bebauungsplan - eingefügt werden. Weitere Details sind im Rahmen der Genehmigungsebene abzustimmen und werden ggf. als Hinweis übernommen.</p>	<p><i>Der Ortsgemeinderat beschließt, nebenstehende Äußerungen entsprechend in den Unterlagen zu ergänzen.</i></p>

Nr.	TÖB	Inhalt der Stellungnahme	Fachliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		<p>schüttungen, Abgrabungen), sowie leitungsgefährdende Maßnahmen innerhalb des ausgewiesenen Schutzstreifens zu unterlassen.</p> <p><i>Innerhalb des festgesetzten Schutzstreifens der Freileitung, und innerhalb der Mastfreihaltebereiche der Leitungsträgermaste ist zur Gewährleistung der Betriebssicherheit der Freileitung die Anpflanzung von Bäumen sowie niedrig wachsender Sträucher und Gehölze nicht zulässig.</i></p> <p><i>Ferner bestehen Höhenbeschränkungen, bezüglich der Unterfahrung der 20-kV-Mittelspannungsfreileitung mit Fahrzeugen jeglicher Art. Die Freileitung darf innerhalb des Schutzstreifens grundsätzlich nur mit Fahrzeugen unterfahren werden, deren Höhe über alles, in Anlehnung an § 32 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO), nicht mehr als 4,0 m beträgt. Die angegebene Höhenbeschränkungen von max. 4,0 m gelten auch für Fahrzeugaufbauten oder bewegliche Teile (z.B. kippbare Ladefläche).</i></p> <p>X. Flächen, die von Bebauung freizuhalten sind, und ihre Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)</p> <p><i>Zur Sicherung der Maststandorte der Leitungsträgermaste Nr. 303175 und Nr. 303176 der 20-kV-Mittelspannungsfreileitung ist jeweils ein Umkreis im Radius von 8,0 m als Freihaltebereich festgesetzt. In diesen Freihaltebereichen sind alle leitungsgefährdenden Maßnahmen unzulässig.</i></p> <p><i>Als leitungsgefährdend gelten hier insbesondere die Errichtung von Gebäuden /sonstigen baulichen Anlagen, Einfriedungen, Zufahrten, Abgrabungen und Aufschüttungen oder Anpflanzungen sowie alle ober- und unterirdischen Verrichtungen, welche die Zugänglichkeit des Mastes einschränken oder dessen Standsicherheit beeinflussen.</i></p> <p>Nicht Regelungsgegenstand des Bebauungsplanes</p> <p>1) Begründung für unsere Empfehlung zur vollständigen Ausparung des Schutzstreifens der betroffenen Freileitung (keine PV-Freiflächelemente innerhalb des Schutzstreifens bzw. unterhalb der Leiterseile) sind die nachstehenden Hinweise zur</p>		

Nr.	TÖB	Inhalt der Stellungnahme	Fachliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		<p>Haftung und Risiken sowie Bedingungen und Voraussetzungen, die bei der weiteren Planung zwingend zu beachten bzw. einzuhalten sind:</p> <p>1. Die Pfalzwerke Netz AG übernimmt keine Haftung für jegliche Schäden an der PVFreiflächenanlage, die sich aus dem Bau, dem Vorhandensein, dem Betrieb und der Unterhaltung der betroffenen Freileitung ergeben können, sofern der Schadenseintritt nicht auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Schädigungshandlung der Mitarbeiter der Pfalzwerke Netz AG beruht. Der Bauherr/Antragsteller/Betreiber der PV-Freiflächenanlage wird die Pfalzwerke Netz insoweit auch von allen Schadensersatz- und Entschädigungsansprüche - auch von Ansprüchen Dritter -freistellen.</p> <p>2. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass bei ungünstigen Witterungsverhältnissen von den Leiterseilen einer Freileitung Eisbrocken und Schneematschkumpen abfallen können. Des Weiteren muss unter Umständen mit Vogelkot gerechnet werden. Für etwaige daraus entstehende direkte und indirekte Schäden wird von der Pfalzwerke Netz AG keine Haftung übernommen.</p> <p>3. Ferner ist es möglich, dass es durch eine Freileitung zu Verschattungen von PVFreiflächenanlagen kommt. Wir empfehlen dem Bauherrn/Antragsteller/Betreiber diesen Aspekt bei der Erstellung der projektspezifischen Ertragsgutachten zu berücksichtigen. Etwaige Ertragsminderungen durch das Vorhandensein der Freileitung gehen zu 100% zu Lasten des Bauherrn/Antragstellers/ Betreibers. Die Pfalzwerke Netz AG übernimmt in diesem Zusammenhang keinerlei Entschädigungszahlungen für geminderte Erträge.</p> <p>4. Darüber hinaus haftet der PVFA-Betreiber für alle Schäden am Eigentum der Pfalzwerke Netz AG, die im Zusammenhang mit dem Bau, dem Betrieb, der Wartung/ Instandsetzung und dem späteren Rückbau der PVFA entstehen, nach Maßgabe der geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Hierzu wird vor Baubeginn der Abschluss einer privatrechtlichen Vereinbarung</p>		

Nr.	TÖB	Inhalt der Stellungnahme	Fachliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		<p>erforderlich.</p> <p>5. Die in der sechsundzwanzigsten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (26. BImSchV) enthaltenen Anforderungen, zum Schutz der Die daraus resultierenden Ergebnisse der höhenmäßigen Abstandsuntersuchung und die entsprechend festgelegten Bauhöhen sind zwingend einzuhalten.</p> <p>Die Ergebnisse der höhenmäßigen Abstandsuntersuchung können auch zum Ergebnis haben, dass eine Errichtung von PV-Modulen im Schutzstreifen der betroffenen Freileitung aus sicherheitstechnischen Gründen nicht möglich ist.</p> <p>Sollten die Abstandsuntersuchung ergeben, dass eine Teilunterbauung innerhalb des Schutzstreifens möglich ist, sind die aus der Abstanduntersuchung resultierenden Bauhöhen zwingend einzuhalten.</p> <p>9. Der Zutritt zum Gelände und zu unseren Versorgungseinrichtungen – insbesondere zum betroffenen Mast/ zu den betroffenen Masten – muss zu jeder Zeit möglich sein. Sofern die geplante Anlage durch eine Zaunanlage eingefriedet werden soll, ist die Zugänglichkeit der Versorgungseinrichtungen durch (ein) befahrbare(s) Tor(e) sicherzustellen. Wir empfehlen hier bereits zum jetzigen Zeitpunkt den Einbau einer Pfalzwerke Netz AG-spezifischen Schließung einzuplanen und den Einbau frühzeitig mit uns abzustimmen. Dazu sollte eine Doppelschließungsmöglichkeit vorgesehen werden. Alternativ ist der Pfalzwerke Netz AG ein Schlüssel zur Verfügung zu stellen. Wir bevorzugen die erste Variante, da wir hierdurch im Störfall schneller handeln können.</p> <p>10. Kosten für durch das Vorhaben bedingte Schutzmaßnahmen an der Versorgungseinrichtung (z.B. Sicherheitsüberwachung bei der Durchführung von Arbeiten im Bereich der Leitung, Abschalten der Leitung, Erfordernis zum Einsatz von Notstromaggregaten) sind vollständig vom Bauherrn/Antragsteller/Betreiber zu übernehmen.</p> <p>Grundsätzlich empfehlen wir Betreibern oder kommunalen</p>		

Nr.	TÖB	Inhalt der Stellungnahme	Fachliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		<p>Planungsträgern, den/die Schutzstreifen der betroffenen Freileitung(en) bei einer Planung vollständig auszusparen und keine PV-Freiflächenelemente innerhalb des Schutzstreifens/der Schutzstreifen bzw. unterhalb der Leiterseilen zu projektieren.</p> <p>Ob wir einem konkreten Vorhaben dennoch unter bestimmten Voraussetzungen im Bereich des Schutzstreifens einer Freileitung zustimmen können, kann nur im Einzelfall beurteilt werden und ist u.a. abhängig von der Spannungsebene, der Größe des Schutzstreifens, der Höhe der Leitungsträger/ Leitung, der Zuwegung zu unserer Leitung etc. Zur Beurteilung müssen wir zwingend eine höhenmäßige Abstandsuntersuchung durchführen. Hierbei werden die erforderlichen Sicherheitsabstände gem. DIN EN 50341-2-4 (VDE 0210-2-4): 2019-09 sowie die Einhaltung der o.a. Bedingungen und Voraussetzungen überprüft.</p> <p>Hinweis: Wir orientieren uns bei der Beurteilung von PV-Freiflächenanlagen an den Abstandsvorgaben gem. v. g. Norm von Freileitungen zu Gebäuden. Maßgeblich hierbei ist die maximale Gesamthöhe der Modultische ü. NHN.</p> <p>Hierzu benötigen wir endgültige, baureife Planunterlagen, insbesondere mit Detailzeichnungen zu den PV-Modultischen, Belegungsanordnung der PV-Modultische auf den Flächen im Schutzstreifen der betroffenen Freileitung(en) und genaue Höhenangaben zu den Standorten der PV-Modultische (der Höhenbezug muss unbedingt auf NHN bezogen erfolgen) sowie zur Zuwegung (intern + extern) und Kabeltrasse (intern + extern), damit die Einhaltung der in Bezug auf die Freileitung einzuhaltenden Sicherheitsabstände überprüft werden kann.</p> <p>Sofern die technischen Randbedingungen die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage demnach erlauben, wird der Abschluss einer privatrechtlichen Vereinbarung (Regelungsinhalt: u.a. Ausnahmegenehmigung zur Unterbauung, Haftung) zwischen der Pfalzwerke Netz AG und dem Bauherrn/Antragsteller/Betreiber der Anlage nach Erhalt der öffentlich-rechtlichen Genehmigung und vor Baubeginn erforder-</p>		

Nr.	TÖB	Inhalt der Stellungnahme	Fachliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		<p>derlich.</p> <p>Die Vereinbarung lassen wir Ihnen zu gegebenem Zeitpunkt zukommen.</p> <p><u>2) Einspeisung:</u></p> <p>Für eine Einspeisung der durch eine Freiflächen-Photovoltaikanlage erzeugten Leistung in unser Stromversorgungsnetz, muss ggf. ein Netzverknüpfungspunkt hergestellt werden. Die Netzeinspeisung ist nicht Bestandteil dieses Bebauungsplanverfahrens.</p> <p>Hierzu sollte sich der Vorhabensträger auch weiterhin mit der nachstehend aufgeführten Organisationseinheit in unserem Unternehmen abstimmen: Pfalzwerke Netz AG</p> <p><u>3) Netzanbindung:</u></p> <p>Ferner ist die für die Netzanbindung erforderliche Kabeltrasse, ein möglicher Standort für eine Übergabestation und auch die Zufahrt zur Freiflächen-Photovoltaikanlage frühzeitig mit uns abzustimmen, da von den Planungen Versorgungseinrichtungen der Pfalzwerke Netz AG betroffen sein könnten. Der Netzanschluss ist aber ebenfalls nicht Bestandteil dieses Bebauungsplanverfahrens. Zur Prüfung in Bezug zu unseren Versorgungseinrichtungen und daraus resultierenden Konfliktpunkten sind uns daher aussagekräftige Planunterlagen digital zur Verfügung zu stellen, am besten per E-Mail an: Externe-Planungen_Kreuzungen@pfalzwerke-netz.de.</p> <p>Die Pfalzwerke Netz AG ist zwingend an den nachgelagerten Verfahren zu beteiligen (z.B. Baugenehmigungsverfahren), da wir erst dann eine parzellenscharfe und detaillierte Aussage zur Betroffenheit und zu den einzuhaltenden Bedingungen/Auflagen treffen können.</p> <p>Wir bitten um weitere Beteiligung am Verfahren und Mitteilung, inwieweit aufgrund unserer geäußerten Bedenken und Anregungen eine Anpassung der Unterlagen zum Entwurf des Bebauungsplanes vorgenommen wird.</p>		
10	Kreisverwaltung Primasens (Schreiben)	Aus Sicht der <u>Unteren Landesplanungsbehörde</u> verweisen wir	Der raumordnerische Entscheid zum Raumord-	Der Ortsgemeinderat beschließt, die

Nr.	TÖB	Inhalt der Stellungnahme	Fachliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
	vom 17.04.2025)	<p>grundsätzlich auf die Inhalte des bereits beantragten, jedoch zurzeit noch ausstehenden raumordnerischen Entscheids zum entsprechenden Vorhaben.</p> <p><u>Hinweise Bauleitplanung:</u></p> <p>In der Planurkunde ist die Art des Sondergebiets mit der spezifischen Zweckbestimmung "Solarpark", in den Textfestsetzungen mit "Photovoltaikanlage" angegeben. Eine Vereinheitlichung wird empfohlen.</p> <p>Hinsichtlich der Art der zulässigen Nutzung sind zudem als Nebenanlagen u.a. "Speicher" angegeben. Sofern Batteriespeicher zur Zwischenspeicherung beabsichtigt sind, bitten wir dies entsprechend zu konkretisieren. Die Prüfung der rechtlichen Zulässigkeit solcher Speicheranlagen als Nebenanlagen wird zudem angeregt.</p> <p>Es handelt sich gegenständlich um einen qualifizierten Bebauungsplan, auf dessen Grundlage bauordnungsrechtlich im nachgelagerten Baugenehmigungsverfahren grundsätzlich ein Freistellungsverfahren durchzuführen ist. Im Freistellungsverfahren kann keine Sicherheitsleistung für einen etwaigen Rückbau (wie es z.B. bauordnungsrechtlichen Vollverfahren im Geltungsbereich eines Bebauungsplans oder bei privilegierten Außenbereichsvorhaben nach §35 BauGB wie z.B. Windenergieanlagen der Fall ist) nicht von der Kreisverwaltung als Untere Bauaufsichtsbehörde gefordert werden. Der Ortsgemeinde wird ausdrücklich empfohlen, den geordneten Rückbau der Anlage in geeigneter Weise sicherzustellen. Weitere Hinweise hierzu finden sich ebenfalls im Tenor des noch ausstehenden raumordnerischen Entscheids.</p> <p>Die Prüfung der Anforderungen eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans i.S.d. §12 BauGB sollten im weiteren Planungsverlauf hinsichtlich der Vollständigkeit geprüft werden. Zum derzeitigen Zeitpunkt liegt den Planunterlagen z. B. kein</p>	<p>nungsverfahren wurde im Dezember 2023 eingereicht, aber leider trotz mehrfacher Nachfrage bei der zuständigen Behörde erst mit Datum vom 01.10.2025 übersandt. Es wurde festgestellt, dass das Vorhaben den Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung entspricht.</p> <p>Eine redaktionelle Anpassung erfolgt in den Unterlagen.</p> <p>Die genaue Ausgestaltung der Nebenanlagen ist Gegenstand der nachgelagerten Ebenen.</p> <p>Entsprechende Regelungen zum Rückbau werden im städtebaulichen Vertrag definiert.</p> <p>Aufgrund der Umstellung des Verfahrens von einem Vorhabenbezogenen Bebauungsplan zu einem Angebotsbebauungsplan entfällt die Prüfung der Anforderungen des VEPs im weiteren</p>	<p>Äußerungen zur Kenntnis zu nehmen und bei Bedarf redaktionelle Änderungen vorzunehmen.</p> <p>Der Ortsgemeinderat beschließt die redaktionelle Anpassung der Unterlagen.</p>

Nr.	TÖB	Inhalt der Stellungnahme	Fachliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		<p>Durchführungsvertrag bei.</p> <p>Aus Sicht der <u>Unteren Denkmalschutzbehörde</u> wird darauf hingewiesen, dass Anhaltspunkte für das Vorhandensein denkmalrechtlich relevanter Anlagen im Wirkungsbereich des gegenständlichen Planverfahrens bestehen. Im weiteren Verfahren sind deshalb zwingend die zuständigen Stellen der Denkmalfachbehörde (GDKE) als Träger öffentlicher Belange zu beteiligen.</p> <p>Aus Sicht der Brandschutzdienststelle wird mitgeteilt, dass diese für eine Erörterung brandschutztechnischer Erfordernisse bzw. Belange gerne im Rahmen eines Abstimmungstermins zur Verfügung steht.</p> <p>In der Anlage sind ein Schreiben der Unteren Naturschutzbehörde vom 27.02.2025 und ein Schreiben der Unteren Wasserbehörde vom . 03.03.2025 beigefügt. Die Schreiben sind Bestandteil unserer Stellungnahme.</p> <p>Die Ortsgemeinde Höheinöd beabsichtigt die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans "Erweiterung Solarpark am Horschelkopf". Zu den eingereichten Planunterlagen im Zuge des Verfahrensstands der "Frühzeitigen Beteiligung" gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB nimmt die <u>Untere Naturschutzbehörde</u> wie folgt Stellung:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Lage in Landschaftsschutzgebiet <p>Beide Plangebiete liegen vollumfänglich im Landschaftsschutzgebiet (LSG) "Wallhalbtal -Schauerbachtal". Eine Ausnahme bilden lediglich die östlichen Randbereiche der Flurstücke 1617/2 u. 1619/2, Gem. Höheinöd. In Kapitel 2.4 des Umweltberichts wird dies auch festgestellt. Daher gehen wir davon aus, dass es sich in Kapitel 3.1.5 des Umweltberichts um einen Schreibfehler handelt, dass sich das Plangebiet nicht innerhalb eines Landschaftsschutzgebiets befindet. Dies ist zu korrigieren.</p> <p>Im Umweltbericht zu ergänzen sind Angaben zum Schutzzweck des LSG und der aus der Lage im LSG resultierenden Anforder-</p>	<p>Verfahren.</p> <p>Redaktionelle Ergänzung für nachgelagerte Ebenen.</p> <p>Die Aussage zur Lage im Landschaftsschutzgebiet wird im Umweltbericht redaktionell angepasst.</p> <p>Angaben zum Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes werden im Umweltbericht er-</p>	<p><i>Der Ortsgemeinderat beschließt, nebenstehende Hinweise redaktionell zu ergänzen. Änderungen für die Planung ergeben sich nicht.</i></p> <p><i>Der Ortsgemeinderat beschließt, den Umweltbericht entsprechend redaktionell anzupassen.</i></p>

Nr.	TÖB	Inhalt der Stellungnahme	Fachliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		<p>rungen an die Planung bzw. die Aufstellung des BPlans.</p> <p>Grundsätzlich muss der Schutzzweck gem. Rechtsverordnung des LSG bei der Aufstellung des B-Plans berücksichtigt werden. Das Vorhaben sowie die erforderlichen Minimierungs-, Vermeidungs- und ggf. auch Ausgleichsmaßnahmen sind so zu wählen und zu gestalten, dass sie dem Schutzzweck gerecht werden. Nur so ist eine mit dem Schutzzweck des LSG rechtskonforme Planung möglich.</p> <p>Die nachfolgend aufgeführten Anmerkungen zu den Themen "Eingrünung", "Durchgängigkeit", "Fahrwege" und "Bodenabstand" sind bei der Planung von PV-FFA grundsätzlich wichtige und aus den Anforderungen des § 15 Abs. 1 BNatSchG hervorgehende Punkte. Hinsichtlich der Lage der Plangebiete im LSG sind diese von erhöhter Bedeutung, um eine mit der Rechtsverordnung des LSG konforme Vorhabenplanung zu erreichen.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Eingrünung <p>Zum Schutz des Landschaftsbilds und dem Erhalt der Erholungsfunktion ist eine umfangreiche und funktionstüchtige Eingrünung erforderlich. Wir halten es daher für notwendig, die vorgesehenen Eingrünungen gemäß den nachfolgenden Angaben zu ergänzen und festzusetzen.</p> <p><u>Nördliches Plangebiet:</u></p> <p>Der Pflanzstreifen PS1 ist von den vorgesehenen 3 m auf 5 m zu verbreitern. Es ist eine dreireihige Hecke mit einem Pflanzabstand von 1,5 m anzupflanzen, dauerhaft zu pflegen und zu erhalten.</p> <p>Der Pflanzstreifen PS2 ist im nördlichen Bereich des Flst. 1627 (dort wo keine Gehölze angrenzen) auf einer Länge von ca. 140 m mit einer zweireihigen Hecke zu bepflanzen.</p> <p><u>Südliches Plangebiet:</u></p> <p>Der Pflanzstreifen PS1 ist von den vorgesehenen 3 m auf 5 m zu verbreitern. Es ist eine dreireihige Hecke mit einem Pflanz-</p>	<p>gänzt.</p> <p>Als Ausgleichsmaßnahmen sind die Umwandlung von Acker in extensives Grünland, Blühstreifen sowie eine Feldgehölzhecke mit landschaftstypischen Gehölzen geplant. Der Schutzzweck des LSG sieht die Bewahrung der hohen Vielfalt unterschiedlicher Lebensräume vor und wird durch o.g. Maßnahmen nicht beeinträchtigt.</p> <p>Aufgrund der topografischen Gegebenheiten ist das Gebiet aus der Umgebung wenig einsehbar. Die Bepflanzung insgesamt ist zudem so gewählt, dass eine blickdichte Hecke entsteht, um eine Sichtbarkeit der Anlage zu minimieren.</p> <p>Der Pflanzstreifen PS2 in diesem Bereich wird angepasst.</p> <p>Der Pflanzstreifen PS1 kann durch versetzte Pflanzungen der Sträucher auch auf 3 m be-</p>	<p><i>Der Ortsgemeinderat beschließt die Anpassung des Pflanzstreifens.</i></p>

Nr.	TÖB	Inhalt der Stellungnahme	Fachliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		<p>abstand von 1,5 m anzupflanzen, dauerhaft zu pflegen und zu erhalten.</p> <p>Der Pflanzstreifen PS2 ist entlang der nordwestlichen Grenze der Flst. 1753 u. 1755 in einen Pflanzstreifen PS1 gemäß der zuvor geschilderten Ausgestaltung umzuwandeln.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Durchgängigkeit <p>Da PV-FFA i. d. R, wie auch im vorliegen Fall, eingezäunt werden, entfalten sie insbesondere für Mittel- und Großsäuger eine Barrierewirkung in der ansonsten freien Landschaft. Abhängig von der Größe von PV-FFA und der Landschaftsform in ihrer räumlichen Umgebung ist es erforderlich, diese Barrierewirkung zu vermindern. Siehe hierzu auch Kapitel 3.5 des im Auftrag des Landes Rheinland-Pfalz erarbeiteten Leitfadens für naturverträgliche und biodiversitätsfreundliche Solarparks. Wir bitten daher zu prüfen, inwiefern sich ein Wanderkorridor in das nördliche Plangebiet integrieren lässt.</p> <p>Folgendes Vorgehen wäre aus naturschutzfachlicher Sicht sinnvoll:</p> <p>Im nördlichen u. südlichen Baufenster ist im Bereich der Flst. 1620 u. 1621 bzw. derer südlicher Flucht jeweils ein Wanderkorridor in Nord-Süd-Richtung von mind. 10m Breite zu integrieren. Fahrwege (Schotterrasen) können darin verlaufen, ansonsten ist der Wanderkorridor als Blühstreifen anzulegen und zu pflegen (abschnittsweise Mahd alle drei Jahre im März).</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Leitungstrasse <p>Die im nördlichen Plangebiet befindliche und von Bebauung frei zu haltende Leitungstrasse sollte als Blühstreifen angelegt und gepflegt (abschnittsweise Mahd alle drei Jahre im März) werden. Die Einrichtung eines Fahrweges (Schotterrasen) ist aus naturschutzfachlicher Sicht möglich.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Fahrwege <p>Gemäß Vorhaben- und Erschließungsplan ist das Einrichten von Fahrwegen vorgesehen.</p> <p>Um dem Vermeidungsgebot des § 15 Abs. 1 BNatSchG gerecht</p>	<p>pflanzt werden, sodass eine Verbreiterung auf 5 m nicht notwendig ist. Als Pflanzabstand wird 1 m angenommen.</p> <p>An der Darstellung wird festgehalten, da die Einsehbarkeit des Grundstücks an dieser Stelle bereits durch die Topographie des Plangebiets eingeschränkt ist.</p> <p>In erneuter Abstimmung mit der UNB wurde die Sicherung einer Durchgängigkeit innerhalb des Plangebiets für die geplante Anlage nicht als erforderlich angesehen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Erschließung der Nordfläche wird über den Weg der Bestandsanlage erfolgen. Innerhalb der Flächen werden die bisher nicht vorhandenen Wege voraussichtlich als Schotterwege angelegt.</p>	<p><i>Der Ortsgemeinderat beschließt, dass die Planung so beibehalten werden soll.</i></p> <p><i>Der Ortsgemeinderat beschließt, nebenstehende Äußerungen zur Kenntnis zu nehmen. Änderungen für die Planung ergeben sich nicht</i></p>

Nr.	TÖB	Inhalt der Stellungnahme	Fachliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		<p>zu werden halten wir es für erforderlich festzusetzen, dass zur Anlage von Fahrwegen vorrangig bestehende Wegetrassen genutzt werden sollen. Sind Neuanlagen erforderlich, sind diese in Form von Schotterrassen anzulegen (siehe Kapitel 3.14 des im Auftrag des Landes Rheinland-Pfalz erarbeiteten Leitfadens für naturverträgliche und biodiversitätsfreundliche Solarparks).</p> <p>Dies betrifft auch Aufstellflächen von Containern oder der Gleichen, die nicht asphaltiert werden müssen.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Bodenabstand <p>Die vorgesehene Festsetzung eines Bodenabstands der Module von mindestens 80 cm wird als erforderlich erachtet und daher begrüßt.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Artenschutz <p>Im Vorhabengebiet wurden Brutvorkommen der Feldlerche nachgewiesen. Im weiteren Verfahren sind genauere Angaben zur Kartierung und deren Ergebnisse zu machen.</p> <p>Des Weiteren ist darzulegen, wie die Anzahl an Ausgleichsmaßnahmen von einem Ackerbrachstreifen und vier Feldlerchenfenstern, wie im Umweltbericht angegeben, hergeleitet wird. Wir weisen darauf hin, dass bei der Verortung der Maßnahmenflächen auf die bereits bestehende Nutzung dieser Flächen durch Feldlerchen zu achten ist und zu erläutern ist, inwiefern diese geeignet sind.</p> <p>Weiter wird im Umweltbericht angegeben, dass der Beginn der Erschließungsarbeiten außerhalb der Brutzeit der Feldlerche liegen muss. Hierbei handelt es sich um eine Vermeidungsmaßnahme die erforderlich wird, um den vorhabenbedingten Eintritt des artenschutzrechtlichen Verbotstatbestands der Tötung gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zu verhindern. Aus diesem Grund ist es wichtig, die zeitliche Einschränkung der Erschließungsarbeiten in den Hinweisen zu den textlichen Festsetzungen aufzuführen.</p> <p>Die Hauptbrutzeit der Feldlerche beginnt bereits Anfang April und endet Mitte August. Dies ist in den Planunterlagen anzu-</p>	<p>Da das Verfahren auf eine Angebotsplanung umgestellt wurde, entfällt die Voraussetzung der Erstellung eines Vorhaben- und Erschließungsplans.</p> <p>Im Rahmen der Erstellung der Unterlagen wurde eine Feldlerchenkartierung durchgeführt. Die Ergebnisse sind dem Umweltbericht zu entnehmen.</p> <p>Der Zeitraum der Erschließungsmaßnahmen wird als Hinweis ergänzt und geht aus der vorhandenen Feldlerchenrevierkartierung hervor.</p>	<p><i>Der Ortsgemeinderat beschließt, nebenstehende Hinweise redaktionell zu ergänzen. Änderungen für die Planung ergeben sich nicht.</i></p>

Nr.	TÖB	Inhalt der Stellungnahme	Fachliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		<p>passen und zu berücksichtigen.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung <p>Für das Bebauungsplanverfahren ist die Eingriffsregelung nach § 1 a Abs. 3 BauGB in Verbindung mit dem BNatSchG und dem LNatSchG zu beachten. Die durch die Aufstellung des Bebauungsplans zu kompensierende Eingriffswirkung ist nachvollziehbar zu ermitteln und darzulegen. Die Ermittlung des erforderlichen Kompensationsbedarfs sollte gem. den Angaben des "Praxisleitfaden zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs in Rheinland-Pfalz" erfolgen. Werden Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans notwendig, sind diese rechtlich zu sichern.</p> <p>Bezüglich der in Kapitel 4 des Umweltberichts aufgeführten Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung haben wir folgende Anmerkungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Als "flächendeckender" Biotoptyp nach Vorhabenrealisierung wird eine artenreiche Magerwiese (ED1) veranschlagt. Dem ist grundsätzlich zuzustimmen, allerdings ist anzumerken, dass dieser ökologisch sehr hochwertige Biotoptyp bei Neueinsaat eine Entwicklungszeit benötigt. Insbesondere auf einem bisher überwiegend intensiv ackerbaulich genutzten Standort. Daher ist ein Time-lag-Faktor von 1,2 (Entwicklungszeit 5 - 10 Jahre) einzukalkulieren. <p>Des Weiteren wirkt sich die Beschattung durch die Photovoltaikmodule negativ auf die Zusammensetzung der Pflanzengesellschaften der künftig unter den Modulen gelegenen Grünlandflächen aus. Die Flächen werden technisch überprägt und verschattet. Aus diesem Grund wird sich die veranschlagte anspruchsvolle Vegetationsgesellschaft unter den Modultischen nicht entwickeln. Hier ist von einem wesentlich artenärmeren Bestand auszugehen. Auch ist ein Abschlag für die technische Überprägung und die daraus resultierenden Folgen vorzunehmen.</p> <p>Auch bei den Biotoptypen "Strauchhecke (junge Ausprägung)" und "Saum- und Blühstreifen, artenreich" ist ein Time-lag-</p>	<p>Die Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung wird entsprechend der Time-lag-Faktoren sowie der technischen Überprägung redaktionell angepasst.</p>	<p><i>Der Ortsgemeinderat beschließt, die redaktionelle Anpassung der Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung.</i></p>

Nr.	TÖB	Inhalt der Stellungnahme	Fachliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		<p>Faktor von 1 ,2 (Entwicklungszeit 5 - 10 Jahre) einzukalkulieren. Ggf. anzulegende Fahrwege wären auch in der Eingriffs-I Ausgleichsbilanzierung zu berücksichtigen.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Pflanzliste <p>Wir regen an, die Pflanzliste für die Anpflanzung einer Strauchhecke (PS2) um folgende Arten zu ergänzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Eingriffelige I Zweigriffelige Weißdorn (Crataegus monogyna /laevigata) - Schwarzer Holunder (Sambucus nigra) - Gem. Hasel (Corylus avellana) <ul style="list-style-type: none"> ▪ Pflegekonzept <p>Wir regen an, die Festsetzung zur Mahd der Grünlandfläche dahingehend zu ergänzen, dass eine Staffelmahd vorzunehmen ist. Dabei ist zunächst nur jede 2. Modulreihe zu mähen und ca. 2-3 Wochen später sind dann die verbliebenen Modulreihen zu mähen.</p> <p>Blühstreifen sind abschnittsweise alle drei Jahre im März zu mähen.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Kompensationskataster <p>Wir weisen darauf hin, dass, wie in Kapitel 4.2 des Umweltberichts dargestellt, gemäß den Vorgaben der Landeskompensationsverzeichnisverordnung (LKompVzVO) die Träger der Bauleitplanung die eingriffs- und kompensationsbezogenen Daten im digitalen Kompensationskataster (KSP) des Landes Rheinland-Pfalz mit Inkrafttreten der Satzung elektronisch übermittelt haben müssen.</p> <p>Seitens der <u>unteren Wasserbehörde</u> bestehen gegen die Planung - vorbehaltlich der Stellungnahme der SGD Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz, Kaiserslautern, die ebenfalls am Verfahren beteiligt wird - keine grundsätzlichen Bedenken. Die untere Wasserbehörde schließt sich der Stellungnahme der SGD Süd an.</p> <p>Im Plangebiet und Nahbereich verlaufen keine oberirdischen</p>	<p>Die Pflanzliste kann redaktionell angepasst werden.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, die Eintragung erfolgt nach Satzungsbeschluss durch den Projektträger.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p><i>Der Ortsgemeinderat beschließt, die Pflanzliste entsprechend redaktionell zu ergänzen. Änderungen für die Planung ergeben sich nicht.</i></p> <p><i>Der Ortsgemeinderat beschließt, nebenstehende Äußerungen zur Kenntnis zu nehmen. Änderungen für die Planung ergeben sich nicht</i></p> <p><i>Der Ortsgemeinderat beschließt, nebenstehende Äußerungen zur Kenntnis zu nehmen. Änderungen für die Planung ergeben sich nicht</i></p>

Nr.	TÖB	Inhalt der Stellungnahme	Fachliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		<p>Gewässer.</p> <p>Die Oberflächenentwässerung soll durch Versickerung erfolgen. Wir weisen darauf hin, dass eine gezielte Einleitung von Oberflächenwasser ins Grundwasser einer wasserrechtlichen Erlaubnis bedürfte.</p>		

Zu Teil C

Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Die Stellungnahmen der Öffentlichkeit wurden aus Gründen des Datenschutzes anonymisiert, die Zuordnung erfolgt über die Nummerierung

Nr.	Einwender	Inhalt der Stellungnahme	Fachliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
1	Einwender 1 (Schreiben vom 26.01.2025)	Ich möchte hiermit vorsorglich meinen bereits zu Beginn des Jahres 2024 bei der OG Höheinöd mündlich vorgebrachten Antrag auf Hinzunahme meines Grundstückes Auf dem Horschel, Plannummer 1623, wiederholen. Ich wäre sehr dankbar, wenn dies noch möglich wäre.	Aus Sicht des Investors wird diese Fläche nicht benötigt, da die bisherige Fläche bereits ausreichend dimensioniert ist.	<i>Der Ortsgemeinderat beschließt, dass die bisherige Planung beibehalten wird.</i>
2	Einwender 2 (Schreiben vom 14.02.2025)	<p>Vorbemerkung: Grundsätzlich habe ich keine Vorbehalte gegen die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen. Sie müssen aber an geeigneten Standorten ohne besonderen Einfluss auf Mensch, Tier und insbesondere die Landwirtschaft errichtet werden. Es muss darauf geachtet werden, dass möglich wenig fruchtbares Ackerland aus kommerziellen Gründen anderweitig vermarktet wird. Landwirte sprechen einerseits davon, dass sie die Bevölkerung ernähren wollen auf der anderen Seite wird aber wertvolles Ackerland an den Meistbietenden verpachtet. Das stellt einen Widerspruch in sich dar.</p> <p>Somit lehne ich die Errichtung einer bzw. Erweiterung der bestehenden Freiflächen-Photovoltaikanlage in Höheinöd in der Gewanne „Am Horschelkopf“, wie im Dezember 2023 von Fa. WSW & Partner GmbH, Kaiserslautern beantragt, ab. Als Alternative bitte ich um die Prüfung geeigneter Standorte entlang der Autobahn A62 in den Gemarkungen Höheinöd, Hermersberg und Thaleischweiler-Fröschen.</p> <p>Begründung der Ablehnung: <u>1. Landschaftsschutzgebiet</u> Die vorgesehene Fläche liegt, bis auf vielleicht wenige Quadratmeter im Randbereich (die metergenaue Abgrenzung ist in LANIS für mich nicht detailliert erkenn-</p>	<p>Die geplante Anlage wird durch den Investor Pflanzwerke AG projektiert. Das Büro WSW & Partner GmbH übernimmt nur die Erstellung der erforderlichen Unterlagen für die VG und OG.</p> <p>Die Planung muss mit dem Schutzzweck vereinbar sein. Durch umfangreiche Ausgleichsmaßnahmen, wie die Umwandlung in extensives Grünland, Anlegung eines Blühstreifens und einer Feldgehölzhecke,</p>	<i>Der Ortsgemeinderat beschließt, die nebenstehende Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen. Aus nebenstehenden Gründen wird jedoch an der Planung unverändert festgehalten.</i>

Nr.	Einwender	Inhalt der Stellungnahme	Fachliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		<p>Die landwirtschaftliche Ertragsmesszahl liegt mit Werten zwischen 20 und 60 bei einem durchschnittlichem ortsüblichen Wert von 35 insgesamt im guten durchschnittlichen Bereich. Damit ist der landwirtschaftliche Ertrag als gut zu bewerten und nicht zu vernachlässigen.</p> <p>Somit ist die Fläche vorrangig zur Nahrungsmittelproduktion geeignet und gerade heute sollte landwirtschaftlich intensiv genutzte Fläche nicht anderweitig verwendet werden.</p> <p><u>3. Regionaler Raumordnungsplan Westpfalz</u></p> <p>Die Flächen sind im regionaler Raumordnungsplan Westpfalz folgendermaßen kategorisiert:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vorranggebiet Landwirtschaft: Teilfläche von Fläche A - Vorbehaltsgebiet Erholung und Tourismus: komplette Fläche - Vorbehaltsgebiet für die Sicherung des Grundwassers: Großteil der Fläche - Vorranggebiet Regionaler Biotopverbund: Randbereiche der Flächen <p>Demnach sind die Flächen nicht vorgesehen zur Energiegewinnung.</p> <p><u>4. Natur- und Artenschutz</u></p> <p>Beide Flächen sind Brutgebiet von etlichen Feldlerchen und werden intensiv befliegen. Diese Bruthabitate wären höchstwahrscheinlich verloren, es ist nicht nachgewiesen, dass Feldlerchen solche umgestalteten Areale weiter nutzen (können).</p> <p>In den bewaldeten Randzonen im Westen, Süden und Osten der Flächen mit ihren z.T. alten Laubbaumbeständen brüten sehr viele ortsübliche Sing- und einige Greifvögel. Es ist zu hinterfragen, ob die geplanten Abstände 15-30 m zum Waldrand ausreichend sind um eine Beeinträchtigung der Avifauna in den Waldrändern zu vermeiden. Größere Abstände, ca. 50m, wäre die sicherere,</p>	<p>Im einem vorab durchgeführten Zielabweichungsantrag wurde seitens der SGD die Fläche von den regionalplanerischen Zielen Vorranggebiet Landwirtschaft und Vorranggebiet Regionaler Biotopverbund freigestellt. Somit liegen hier keine Zielkonflikte mehr vor.</p> <p>Dass die Fläche auch als Vorbehaltsgebiet für die Sicherung des Grundwassers regionalplanerischen vorgesehen ist, schließt die Umsetzung eines FFPV-Projektes nicht aus.</p> <p>Im Zuge der Planung wurde eine Feldlerchenrevierkartierung erstellt. Die durch die Umsetzung wegfallenden Bruthabitate werden an anderer, geeigneter Stelle ersetzt.</p>	

Nr.	Einwender	Inhalt der Stellungnahme	Fachliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		<p>störungsfreiere Variante, auch im Hinblick auf die Vermeidung von Beschädigungen der Anlage durch Bäume bei z.B. Sturmereignissen.</p> <p>Beide Flächen dienen dem Rotmilan als Jagdgebiet, bei Umbruch des Ackerlandes oder Wiesenmahd stellen sich sofort einige Rotmilane zur Jagd ein. Genauso Mäusebusarde und Turmfalken.</p> <p>Die Flächen sind als potenzielle Wildkatzenkorridore dokumentiert, siehe:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Artenschutzprojekt Wildkatze in Rheinland-Pfalz, 2000, Autoren Knapp, Herrmann, Trinzen - Ermittlung von Wiedervernetzungsmaßnahmen an Bundesfernstraßen, 2020, Büro Ökolog, LBM <p>Das nördlich der bestehenden PV-Anlage liegende Grundstück, Flurstücknummer 1611/3, ist als Flurstück des Naturschutzes ausgewiesen. Dieses würde durch den Bau der direkt angrenzenden Anlage isoliert, weil der Zugang von Norden durch den Zaun abgeschnitten würde. Es wäre sogar denkbar, dass der Bewuchs auf Stock gesetzt werden muss, um eine Beschattung der PV-Module zu verhindern. Aus Natur- und Artenschutzsicht wäre das Grundstück plötzlich nutzlos.</p> <p>Entlang des in Abschnitt „6. Tourismus“ beschriebenen Wanderwegs befindet sich auf ca. 300 m eine Reihe alter Bäume und Hecken mit einigen Höhlen, Spechtschmieden und wertvollen Totholzstrukturen. Die vielen Salweiden bieten naturgemäß eine sehr gute Nahrungsquelle für sehr viele Insekten und stellen im weiten Umfeld eine Nahrungsinsel dar. Mit Errichtung der PV-Anlage und eines Zaunes müssten diese Strukturen wahrscheinlich entfernt werden, was zu einer weiteren Verödung der Landschaft und der Artenvielfalt führen würde.</p> <p>Die vorgesehen Begrünungsmaßnahmen der Zaunanlage sind in der vorgesehenen Form als ungeeignet anzusehen, eine Obstbaumreihe mit fachlichem Mindestab-</p>	<p>Potentielle Verschattungen wurden in der Planung bereits berücksichtigt. Weiterhin werden die Module mit einem Abstand von 30 m vom genannten Flurstück errichtet, daher muss der Bewuchs nicht auf Stock gesetzt werden. Ggf. werden in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde einige wenige Bäume entnommen.</p> <p>Die Gehölze in der Umgebung des Plangebiets werden nicht überplant und bleiben daher bestehen.</p>	

Nr.	Einwender	Inhalt der Stellungnahme	Fachliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		<p>stand von 10m zwischen den einzelnen Bäumen bietet sicher keine optische Abtrennung der Anlage wie beschrieben. Sinn macht hier nur eine mind. 5m breite durchgehende Hecke mit genügend Bewuchs und Nahrung für Vögel und Kleinsäuger.</p> <p><u>5. Jagd</u></p> <p>Die Flächen werden intensiv von Wild ortsüblicher Art genutzt, sei es zur Äsung oder als Wechselmöglichkeit. Dieser Lebensraum würde dem Wild komplett entzogen werden, etablierte Wildwechsel durchschnitten, zerstört. Die jagdbare Fläche würde um mind. 24ha reduziert werden, die Jagdpachterlöse somit ebenfalls, die Jagdgenossenschaft würde Einbußen erleiden.</p> <p><u>6. Tourismus</u></p> <p>Die Fläche A wird von einem ausgezeichneten Wanderweg der Verbandsgemeinde Wald Fischbach-Burgalben durchzogen. Dieser durchaus attraktive Wegabschnitt würde komplett wegfallen, wahrscheinlich ersatzlos. Die Wegführung müsste verändert, der Wegabschnitt neu markiert werden, mit sowohl zeitlichem als auch finanziellem Zusatzaufwand.</p> <p>Grundsätzlich würde der Erholungswert dieses stark begangenen Gebietes deutlich vermindert werden, ein Spaziergang entlang eines 2m hohen Zaunes mit Übersteigschutz und Sicht auf technische Anlagen ist nicht besonders attraktiv, zumal die Fernsicht eingeschränkt, bzw. verhindert wird.</p> <p><u>7. Wasser</u></p> <p>Die Flächen liegen in einem Vorbehaltsgebiet zur Sicherung des Grundwassers. Es ist fraglich, ob die Funktion der Grundwassersicherung in diesem Gebiet noch gewährleistet werden kann. Die teilweise Versiegelung und Verdichtung der Böden und die z.T. steile Hanglage führen eher zur schnellen Ableitung des Oberflächenwassers. Auch das Abtropfen des Regenwassers an den Kan-</p>	<p>Seitens der beteiligten Verbände und Behörden wurden diesbezüglich keine Bedenken geäußert.</p> <p>Um die Barrierewirkung der Umzäunung zu verringern, wird folglich eine Bodenfreiheit von 20 cm für die Anlage eingeplant. Es erfolgt eine Anpassung auf 20 cm in den Dokumenten.</p> <p>Da die Projektfläche durch zahlreiche Wander- und Wirtschaftswege begrenzt wird, ist es unproblematisch möglich, einen gleichwertigen Ersatz für das wegfallende Teilwegestück zu schaffen.</p> <p>Aufgrund der beabsichtigten Eingrünung des Gebiets ist auch eine optische Beeinträchtigung nicht zu erwarten.</p> <p>Von einer Beeinträchtigung des Vorbehaltsgebiets zur Sicherung von Grundwasser ist nicht auszugehen. Anfallenden Oberflächenwasser kann weiterhin abfließen. Die geplante sehr geringe Versiegelung innerhalb des Plangebiets bezieht sich lediglich auf die gerammte Unterkonstruktion der Modultische. Eine flächige Versiegelung findet nicht statt. Die geplante Entwicklung von Grünland unterhalb der Anlage dient zudem als ausreichende Bodenkompensation. Durch die Anlage</p>	<p><i>Der Ortsgemeinderat beschließt, nebenstehende Äußerungen entsprechend redaktionell anzupassen</i></p>

Nr.	Einwender	Inhalt der Stellungnahme	Fachliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		<p>ten der geeigneten PV-Module führt zum Auskolken des Boden und zum kanalisierten Abfluss des Regenwassers. Der spärliche Unterbewuchs fördert ebenfalls den Abfluss des Oberflächenwassers.</p> <p>Alles in Allem ist mit starken Abfluss, statt einem Versickern des Wassers zu rechnen, bei Starkregen sogar mit Sturzwässern. Somit ist auch von einer verstärkten Bodenerosion auszugehen, was zu einer allmählichen Verarmung der Fläche führen wird.</p> <p><u>8. Leitungstrassen</u></p> <p>Die benötigten neuen Leitungstrassen zum Abtransport des erzeugten Stromes bedeuten einen weiteren nicht unerheblichen Eingriff in Natur und Umwelt und bedeuten natürlich auch einen finanziellen Mehraufwand. Bodenverdichtung mit Erosion sind die Folgen, nicht nutzbare Flächen entstehen.</p> <p><u>9. Alternativen</u></p> <p>Alternative Flächen wurden m.E. nicht ausreichend geprüft. Es gibt z.B. einige potenzielle Flächen entlang der A62 in den Gemarkungen Hermersberg, Höheinöd, Thaleischweiler-Fröschen. Dazu gehören:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Extensiv genutztes Grün- und Ackerland entlang A62 - Alter A62-Parkplatz Höheinöd auf der Westseite (ca. 15ha) - Flächen rund um bestehende Windkraftanlagen - Dachflächen in Gewerbegebieten <p>Etliche dieser Flächen würden auch deutlich kürzere Leitungstrassen bedeuten und somit zur Reduzierung der Gesamtkosten beitragen.</p> <p><u>10. Fazit</u></p> <p>Die Errichtung der geplanten Freiflächen-Photovoltaikanlage ist abzulehnen. Aus allen betroffenen Bereichen gibt es genügend Argumente, die eine negative Auswirkung der geplanten Anlage prognostizieren und</p>	<p>von extensivem Grünland kann die Bodenerosion vermindert und die Wasserspeicherkapazität des Bodens erhöht werden.</p> <p>Es ist nicht mit einem erhöhten Abfluss von Oberflächenwasser zu rechnen. Die Sturzflutgefahrenkarte des Landes zeigt für die Plangebiete keinen erhöhten Abfluss.</p> <p>Die Leitungstrassen liegen außerhalb des Geltungsbereichs und sind nicht Regelungsgegenstand dieses Bebauungsplans. Lage und Ausführung sind auf den nachgelagerten Ebenen abzustimmen.</p> <p>Im Rahmen des vorangegangenen Zielabweichungsverfahrens wurde eine ausführliche Alternativenprüfung auf Ebene der VG durchgeführt. Geeignete alternative Flächen wurden nicht gefunden. Des Weiteren hat sich die Ortsgemeinde Höheinöd explizit für diesen Standort ausgesprochen. Die Gemeinde hat bereits 2022 ein Interessenbekundungsverfahren für den Standort eingeleitet.</p>	

Nr.	Einwender	Inhalt der Stellungnahme	Fachliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		<p>somit die Schutzgüter Landschaft, Umwelt und Mensch sehr stark beeinträchtigen.</p> <p>Die Anlage liegt vollflächig in einem Landschaftsschutzgebiet. Solche Schutzgebiete werden nicht umsonst definiert, man möchte dadurch den Charakter einer Landschaft erhalten. Eine Freiflächen-PV-Anlage zerstört sicher den Charakter der Landschaft.</p> <p>Die Anlage zerschneidet eine seit Jahren gewachsene Kulturlandschaft, zerstört und isoliert Fortpflanzungs- und Lebenshabitats, verhindert Erholung, verhindert Tourismus.</p> <p>Aber, insbesondere verhindert sie die Lebensmittelproduktion, auf die wir Menschen heutzutage und in Zukunft besonders angewiesen sind.</p> <p>Bei der Planung solcher Anlagen stehen i.d.R. die kommerziellen Aspekte im Vordergrund, sei es beim Grundstückseigentümer, bei den Kommunen, beim Errichter oder beim Betreiber. Es werden die umweltpolitischen Gründe vorgeschoben, das ist durchaus ehrenwert, aber bei vereinzelt installierten Kleinanlagen nicht sinnvoll. Sinnvoll wären aus meiner Sicht größere, sehr große, Anlagen an Standorten, die weniger sensibel sind und im Verbund mit anderen Energiegewinnungskonzepten kombiniert werden, um eine möglichst geringe Beeinträchtigung von Mensch und Umwelt darzustellen.</p>		